

WETTSPIELORDNUNG

genehmigt von den Landesverbandspräsidenten
durch Rundabfrage im Monat Oktober 2001

gültig ab 1. Jänner 2002
Redigierung gültig ab **14.04.2014**

Impressum:	
Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:	Österreichischer Tennisverband Eisgrubengasse 2-6/2 2334 Vösendorf Tel: 01/865 45 06-0; Fax: -85 E-Mail: info@tennisautria.at Web: www.tennisautria.at
Gesamtherstellung:	Österreichischer Tennisverband Eisgrubengasse 2-6/2 2334 Vösendorf
Erscheinungs- und Versandort:	Eisgrubengasse 2-6/2 2334 Vösendorf

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Anwendungsbereich

§ 1 VERANSTALTUNGEN

- (1) Die Wettspielordnung (WO) gilt für alle Veranstaltungen, die unter der Kontrolle des Österreichischen Tennisverbandes (ÖTV) stehen (§ 19 Abs. 2).
- (2) Die WO ist nicht anzuwenden, insoweit für Veranstaltungen vorrangige internationale Bestimmungen oder Sonderbestimmungen im Einzelnen für Landesverbands-, Breitensport- und Jugendturnieren bestehen.

§ 2 VERBANDSMITGLIEDER

- (1) Zu den Verbandsmitgliedern zählen gemäß § 2 der Satzungen des ÖTV die Landesverbände (ordentliche Mitglieder) sowie die ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder (außerordentliche Mitglieder).
- (2) Pflichten der Verbandsmitglieder
 1. Die ordentlichen Mitglieder haben die Satzungen des ÖTV, die außerordentlichen Mitglieder die Satzungen des ÖTV und des zuständigen Landesverbandes (LV), beide die Bestimmungen der WO sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
 2. Die Verbände und Vereine dürfen ihre Anlage nicht für genehmigungspflichtige, aber nicht genehmigte Veranstaltungen (§ 22) zur Verfügung stellen.
 3. Die Verbandsmitglieder und alle Breitensportturnierteilnehmer, welche eine gültige ÖTV-Lizenz besitzen, unterliegen der Disziplinarordnung des ÖTV sowie des zuständigen LV.

B. Spieler

§ 3 BEGRIFF

Als "Spieler" im Sinne der WO werden alle Tennisspieler und -spielerinnen angesehen, die einem Tennisverein, der Mitglied eines Landesverbandes ist (§ 2 Abs. 1) angehören, und alle Breitensportturnierteilnehmer mit gültiger ÖTV-Lizenz ohne Bindung an einen Tennisverein.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Die Spieler können an allen Veranstaltungen teilnehmen, die unter der Kontrolle des ÖTV (§ 19 Abs. 2), eines ausländischen Verbandes oder einer von der ITF anerkannten Organisation stehen, wenn sie dem in der Ausschreibung genannten Teilnehmerkreis entsprechen und eine für das laufende Jahr gültige ÖTV-Lizenzkarte haben.
- (2) Bei ihren Wettspielen unterliegen die Spieler den Verhaltensregeln des ÖTV.
- (3) Gegen Spieler, die an einer genehmigungspflichtigen, aber nicht genehmigten Veranstaltung (§ 22) teilnehmen, können Sanktionen nach der Disziplinarordnung ergriffen werden.
- (4) Wird ein Spieler ausgeschlossen oder disqualifiziert, so verliert er die bei der Veranstaltung erzielten Ranglistenpunkte.

§ 5 ALTERSGRUPPEN

- (1) Für Kids, Jugendliche und Senioren können Bewerbe nach Altersgruppen abgestuft durchgeführt werden.
- (2) Folgende Altersgruppen sind vorgesehen:

Kids U 8	bis 8 Jahre
Kids U 9	bis 9 Jahre
Kids U 10	bis 10 Jahre
Kids U 11	bis 11 Jahre
Jugend 12u	bis 12 Jahre
Jugend 14u	bis 14 Jahre
Jugend 16u	bis 16 Jahre
Jugend 18u	bis 18 Jahre
Senioren 35	ab 35 Jahren
Senioren 40	ab 40 Jahren
Senioren 45	ab 45 Jahren
Senioren 50	ab 50 Jahren
Senioren 55	ab 55 Jahren
Senioren 60	ab 60 Jahren
Senioren 65	ab 65 Jahren
Senioren 70	ab 70 Jahren
Senioren 75	ab 75 Jahren
Senioren 80	ab 80 Jahren
Senioren 85	ab 85 Jahren
Seniorinnen 35	ab 35 Jahren
Seniorinnen 40	ab 40 Jahren
Seniorinnen 45	ab 45 Jahren
Seniorinnen 50	ab 50 Jahren
Seniorinnen 55	ab 55 Jahren
Seniorinnen 60	ab 60 Jahren
Seniorinnen 65	ab 65 Jahren
Seniorinnen 70	ab 70 Jahren

- (3) Für alle Altersgruppen gilt der Grundsatz, dass der Spieler ab dem 15. Oktober, in dem Jahr vor dem Jahr des Erreichens eines bestimmten Alters, der diesem Alter zugehörigen Altersklasse, zugeteilt wird.

Jugendliche können in der zugehörigen oder in der nächst höheren Altersklasse spielen, Senioren können in der zugehörigen und in allen niedrigeren Altersklassen spielen.

Für alle Altersgruppen der Jugend gilt der Grundsatz, dass im Jahr der Erreichung des vollendeten Lebensjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres noch in der entsprechenden Klasse gespielt werden darf.

- (4) Bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl in einem Bewerb können Altersgruppen zusammengelegt werden.

C. Bestimmungen über technische Einrichtungen

§ 6 TENNISPLATZ

Die Bestimmungen sind in den ÖTV-Tennisregeln festgehalten.

§ 7 BÄLLE

- (1) Grundsätzlich sind alle Ballmarken für Wettspiele in Österreich zugelassen, die von der ITF zertifiziert sind.
- (2) Pflichten und Verstöße im Zusammenhang mit zugelassenen Bällen:
 1. Bei allen Veranstaltungen unter der Kontrolle des ÖTV und seiner Landesverbände (Turniere und Mannschaftsmeisterschaften) dürfen nur Bälle verwendet werden, die vom zuständigen Verband zugelassen sind.
 2. Bei diesen Veranstaltungen darf nur die in der Bekanntmachung (Ausschreibung) angeführte Ballmarke verwendet werden. Die Verwendung verschiedener Ballmarken ist verboten.
 3. Legt der jeweils zuständige Verein für das Meisterschaftsspiel seiner Mannschaft Bälle einer Ballmarke auf, die nicht ITF zertifiziert sind, so wird das Spiel gegen die Heimmannschaft 9:0/7:0 strafverifiziert.
 4. Bei Verstoß dagegen wird bei genehmigten ÖTV- oder Landesverbandsturnieren der Veranstalter mit einer Geldstrafe, die bei ÖTV-Turnieren vom ÖTV-Präsidium und bei Landesverbandsturnieren vom Landesverbandsvorstand festgelegt wird, belegt.
- (3) Auflegen von Bällen und Ballwechsel:
 1. Für ein Wettspiel sind mindestens 3 Bälle zu verwenden.
 2. Für alle Turniere unter der Kontrolle des ÖTV (§ 19) hat der Veranstalter sowohl im Hauptbewerb als auch in der Qualifikation die Bälle aufzulegen.
 3. Bei allen ÖTV-genehmigten Turnieren sind für jedes Wettspiel mindestens 3 neue Bälle aufzulegen.
 4. Für die Mannschaftsmeisterschaften gelten die jeweiligen ÖTV- oder Landesverbands-Durchführungsbestimmungen.
 5. Ist ein Ballwechsel vorgesehen, so hat er spätestens nach dem 2. Satz zu erfolgen.
 6. Bei allen Turnieren der allgemeinen Klasse (Damen und Herren) der Kategorie II-IV, bei denen dem ÖTV die Durchführung, Vergabe bzw. Genehmigung obliegt, (§ 19 Abs 1 Z.1), sind für alle Spiele des Hauptbewerbes mindestens im 3. Satz neue Bälle aufzulegen.
 7. Bei den Österreichischen Staats- und Hallenmeisterschaften und beim ÖTV-Ranglistenmasters der allgemeinen Klasse ist bei jedem Spiel im Hauptbewerb – EINZEL ein Ballwechsel von mindestens 11/13 und im Hauptbewerb – DOPPEL mindestens im 3. Satz vorzunehmen.
 8. Wird ein Ball unspielbar oder verloren, so ist er durch einen gleichwertigen zu ersetzen. Ein während der Einspielzeit oder innerhalb von zwei Spielen nach erfolgtem Ballwechsel unspielbar gewordener oder verlorengegangener Ball ist durch einen neuen zu ersetzen. Das Wettspiel wird hierdurch nicht unterbrochen.

D. Spielregeln

§ 8 TENNISREGELN

Die vom ÖTV-Schiedsrichterreferat herausgegebenen Tennisregeln sind bei allen Wettspielen anzuwenden.

§ 9 SATZANZAHL

- (1) Grundsätzlich muss ein Wettspiel auf zwei (2) gewonnene Sätze gespielt werden.
- (2) Bei den österreichischen Hallenmeisterschaften kann das Finale und bei den österreichischen Staatsmeisterschaften ab dem Viertelfinale in den Herren-Bewerben auf drei (3) gewonnene Sätze gespielt werden.
- (3) In Sonderfällen (§ 36 Abs. 2 Z. 9) kann der Turnierleiter in Übereinstimmung mit dem Oberschiedsrichter bestimmen, dass ein Wettspiel bei Satzgleichstand durch ein Tie-Break (§ 10) oder durch ein Match-Tiebreak (**bis 10 Punkte mit zwei Punkte Differenz**) entschieden wird.
- (4) Bei allen ÖTV-Senioren- und Jugendturnieren und bei allen Senioren- und Jugend-Mannschaftsmeisterschaftsspielen wird im Doppel ein Wettspiel bei Satzgleichstand durch ein Match-Tiebreak (**bis 10 Punkte mit zwei Punkte Differenz**) entschieden.
- (5) Die KIDS U10/U11-Bewerbe werden gemäß den in den ÖTV-Tennisregeln festgehaltenen Bestimmungen gespielt.
- (6) Bei allen ÖTV-Jugendturnieren und bei allen Jugend-Mannschaftsmeisterschaften wird im Doppel bei Einstand das Game mit NO AD ausgespielt.

§ 10 TIE-BREAK-SYSTEM

Das Tie-Break-System wird bei einem Spielstand von 6:6 in allen Sätzen angewendet, ausgenommen im Falle des § 9 Abs. 3 und Abs. 4.

§ 11 JUGENDLICHE – SPIELBEGINN

- (1) Ein Spiel eines Jugendlichen darf nicht nach 22:00 Uhr begonnen werden.
- (2) Ein Spiel der Altersgruppen 10u und 12u darf nicht nach 20:00 Uhr begonnen werden.

E. Allgemeine Richterbestimmungen

§ 12 ALLGEMEINES

- (1) Grundsätze:
 1. Jedes Spiel soll von einem Schiedsrichter geleitet werden.
 2. Jedes Turnier soll mit einem Oberschiedsrichter besetzt sein. Bei folgenden genehmigten ÖTV-Turnieren muss ein Oberschiedsrichter eingesetzt werden:

Damen und Herren	Kat. I - VI
Senioren	Kat. I – V
Jugend	Kat. I - V

- (2) Die Besetzung der Oberschiedsrichter (siehe § 13 (3) 1-3) erfolgt vom zuständigen LV-Schiedsrichter-Referat. Die Besetzung aller ÖTV-Meisterschaften erfolgt vom ÖTV-Schiedsrichter-Referat in Abstimmung mit dem zuständigen LV-Schiedsrichterreferat und dem ÖTV-Turnierreferat.
- (3) Qualifikation der Oberschiedsrichter siehe § 13 (3).
- (4) Für die Aufgaben eines Oberschiedsrichters und aller anderen Richter gelten auch die allgemeinen Tennisregeln.

1. Schieds-, Linien- und Netzrichter haben ausschließlich aufgrund eigener Wahrnehmungen zu entscheiden und sich davor nicht mit anderen Personen zu besprechen.
2. Jeder Spieler hat das Recht, die Ablösung eines amtierenden Richters unter Angabe von stichhaltigen Gründen beim Oberschiedsrichter zu beantragen, der nach Prüfung der Gründe endgültig entscheidet.
3. Linien- und Netzrichter haben dem Schiedsrichter Verstöße gegen die Verhaltensregeln zu melden, wenn dieser sie nicht bemerkt hat. Das Spiel darf jedoch nicht unterbrochen werden.

§ 13 OBERSCHIEDSRICHTER

- (1) Der bestellte Oberschiedsrichter hat von der Auslosung bis zum Ende des Finalspiels sein Amt auf der Anlage auszuüben. Ausnahmen von dieser Regelung kann das ÖTV-Schiedsrichterreferat gewähren.
- (2) Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Feststellung, ob
 - a) der Tennisplatz den Tennisregeln entspricht,
 - b) der Tennisplatz mit Richterstühlen ausgestattet ist,
 - c) die Bespielbarkeit des Tennisplatzes vorliegt;
 2. die endgültige Entscheidung in allen Regelfragen;
 3. das Unterbrechen und Abbrechen von Spielen wegen schlechter Witterung, ungenügender Beleuchtung, schlechter Bodenverhältnisse und anderer Umstände, wenn eine einwandfreie Fortführung nicht mehr gewährleistet ist;
 4. die Entscheidung nach den Verhaltensregeln sowohl während als auch außerhalb eines Spieles innerhalb der Wettspielanlage für die Dauer der Veranstaltung;
 5. bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln hat er – gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter – berücksichtigungswürdige Umstände zur Kenntnis zu nehmen und die nach der WO des ÖTV zu verhängenden Strafen entsprechend zu mindern.
 6. die Bestellung, Abberufung, Umsetzung und der Austausch von Schieds-, Linien- und Netzrichtern.
 7. Spielern auf Verlangen eine angemessene Toilettenpause zu gewähren (siehe ÖTV-Tennisregeln) sowie
Spielerinnen auf Verlangen eine angemessene Pause zum Kleidungswechsel zu gewähren.
(siehe ÖTV-Tennisregeln).
- (3) Qualifikation:
 1. Bei den Österreichischen Staats- und Hallenmeisterschaften, den Österreichischen Meisterschaften Outdoor und Indoor und bei Turnieren der Kategorien II und III der Allgemeinen Klasse dürfen als Oberschiedsrichter nur vom ÖTV geprüfte Oberschiedsrichter der Kategorie A, die in der Kartei des ÖTV enthalten sind, eingesetzt werden.
 2. Bei Kategorie IV-Turnieren der allgemeinen Klasse und Kategorie II (ausgenommen § 29) und III der Jugend können auch vom ÖTV geprüfte Oberschiedsrichter der Kategorie B die in der Kartei des ÖTV enthalten sind, eingesetzt werden.
 3. Bei Kategorie V- und VI-Turnieren der allgemeinen Klasse, allen Jugendturnieren ab der Kat. IV und allen ÖTV-Seniorenranglistenturnieren können geprüfte Landesverbandschiedsrichter eingesetzt werden.
 4. Bei Jugend- und Seniorenturnieren KAT. VI können Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Dies ist aber nicht verpflichtend.

- (4) Der Oberschiedsrichter darf nicht gleichzeitig als Turnierleiter, Schiedsrichter fungieren und darf nicht am Turnier teilnehmen.
- (5) Spezielle Rechte und Pflichten
1. Anwesenheit bei der öffentlichen Auslosung und deren Kontrolle;
 2. Auflegung der Lucky Loser-Liste;
 3. In Übereinstimmung mit dem Turnierleiter Vornahme der Disqualifikation von Spielern, wenn sie nicht 15 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn spielbereit sind.
 4. Die Entscheidung über die Verlegung eines bereits begonnenen Spieles auf einen anderen Platz oder in eine Halle nach Rücksprache mit dem Turnierleiter.
 5. Anwendung der Verhaltensregeln und Anweisung an Schiedsrichter, entsprechend vorzugehen.
 6. Kontrolle aller in Maschinenschrift ausgefüllten und unterschriebenen offiziellen ÖTV-Turnierraster und aller sonstigen vom ÖTV angeforderten Berichte.
 7. Die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen für Mannschaftsbewerbe zu gewährleisten.
 8. Bei Mannschaftsbewerben das Recht, bei eigener Wahrnehmung klare Fehlentscheidungen anderer Richter sofort zu korrigieren.
 9. Bei Spielen ohne Schiedsrichter das Recht, bei eigener Wahrnehmung klare Fehlentscheidungen der Spieler sofort zu korrigieren.
 10. Die Einsendung einer Kopie der „Zusammenstellung-Geldstrafen“ zusammen mit der Oberschiedsrichterabrechnung an das ÖTV-Sekretariat.

§ 14 SCHIEDSRICHTER

- (1) Dem Schiedsrichter obliegt es insbesondere:
1. den ordnungsgemäßen Zustand des Tennisplatzes festzustellen;
 2. die Seiten- und Aufschlagwahl durchzuführen;
 3. den Spielern eine Aufwärmzeit von 5 Minuten zu gewähren;
 4. Linien- und Netzrichter umzusetzen oder auszutauschen;
 5. über die Spielbarkeit der Bälle zu entscheiden und dafür zu sorgen, dass die für die anfallenden Ballwechsel notwendige Anzahl von Bällen zur Hand ist;
 6. die Aufwärmzeit, die erlaubte Zeit zwischen den Punkten und Satzpausen beim Seitenwechsel zu überwachen und im Bedarfsfall nach der entsprechenden Verhaltensregel vorzugehen;
 7. alle erforderlichen Tatsachenentscheidungen sofort zu treffen;
 8. die erste Entscheidung in allen Regelfragen zu treffen;
 9. Fehler, Punkte, Spiele und Sätze laut anzusagen, auf den Seiten- und Ballwechsel zu achten und die erforderlichen Aufzeichnungen im Zählblock zu führen, der nach Spielende dem Turnierleiter zu übergeben ist;
 10. Rufe der Linien- und Netzrichter zu wiederholen, wenn sie nicht deutlich hörbar sind oder wenn es zur Bestätigung knapper Entscheidungen erforderlich ist;
 11. klare Fehlentscheidungen der anderen Richter sofort zu korrigieren;
 12. Entscheidungen zu treffen, wenn die anderen Richter dazu nicht in der Lage sind;
 13. auf Sandplatz Linienrichter aufzufordern, den Ballabdruck zu zeigen. Die Entscheidung trifft der Stuhlschiedsrichter;
 14. Spiele zu unterbrechen, wenn nach seiner Meinung Witterungseinflüsse, Platzbeschaffenheit oder sonstige Umstände eine reguläre Weiterführung des Spieles nicht zulassen; bei Protest eines Spielers entscheidet der Oberschiedsrichter endgültig;

15. zu sorgen, dass der normale Spielfluss nicht gestört wird, soweit dies im Einflussbereich der Spieler liegt;
16. die Zuschauer zu ersuchen, das Spiel nicht zu stören und erforderlichenfalls eine Unterbrechung vorzunehmen;
17. Spielern auf Verlangen eine der Regel entsprechende Toilettenpause zu gewähren (siehe ÖTV-Tennisregeln);

den Spielerinnen auf Verlangen eine der Regel entsprechende Pause zum Kleidungswechsel zu gewähren (siehe ÖTV-Tennisregeln).

(2) Zusätzliche Bestimmungen

1. Bei Kategorie II- bis IV-Turnieren der Allgemeinen Klasse sollten alle Spiele des Hauptbewerbes von Schiedsrichtern geleitet werden.
Für die Semifinal- und Finalsspiele müssen mindestens Verbandsschiedsrichter zum Einsatz kommen.
2. Bei Kategorie V- und VI-Turnieren der Allgemeinen Klasse sollten die Semifinal- und Finalsspiele von Schiedsrichtern geleitet werden.

(3) Weitere Zuständigkeiten:

1. Anwendung der Verhaltensregeln, wenn vom Oberschiedsrichter dazu ermächtigt;
2. Beantragung der Disqualifikation von Spielern beim Oberschiedsrichter nach den ÖTV-Verhaltensregeln
3. Schiedsrichter – Mannschaftsbewerb:
Steht kein Oberschiedsrichter zur Verfügung, so ist eine Schiedsrichterablöse nur im Einvernehmen mit beiden Mannschaftsführern zulässig.

§ 15 LINIENRICHTER

(1) Für Spiele können bis zu 9 Linienrichter sowie ein Netzrichter eingesetzt werden.

(2) Die Linienrichter haben:

1. eine Kleidung zu tragen, die weder weiß, gelb noch in einer anderen hellen Farbe gehalten ist, die die Sicht der Spieler beeinträchtigt;
2. eine korrekte Haltung einzunehmen.

(3) Den Linienrichtern ist es untersagt:

1. für die Spieler Handtücher und andere Gegenstände zu halten oder sie zu reichen;
2. den Platz ohne Zustimmung des Schiedsrichters zu verlassen.

(4) Den Linienrichtern obliegt es:

1. sich auf die ihnen zugewiesene Linie zu konzentrieren, zu warten, bis der Ball auf dem Boden aufgetroffen ist oder eine ständige unterbrechende Einrichtung getroffen hat, und bei einem Fehler sofort, bestimmt und laut "out", im Fall eines Aufschlages "foult" zu rufen sowie ein entsprechendes Handzeichen zu geben;
2. dem Schiedsrichter sofort anzuzeigen, wenn ihnen die Sicht verstellt war und sie keine Entscheidung treffen können;
3. sich selbst sofort zu korrigieren, wenn sie erkannt haben, dass sie eine unrichtige Entscheidung getroffen haben;
4. nach ihren Entscheidungen den Augenkontakt mit dem Schiedsrichter zu halten;

5. nur über Aufforderung des Schiedsrichters einen Ballabdruck zu zeigen;
6. Fragen eines Spielers kurz zu beantworten, ihn sonst an den Schiedsrichter zu verweisen;
7. sich in keine Debatten mit Zuschauern oder anderen Personen einzulassen.

§ 16 NETZRICHTER

- (1) Dem Netzrichter obliegt es,
 1. alle Aufschlagbälle anzusagen, die das Netz berühren;
 2. alle Bälle anzusagen, die unter dem Netzband durchs Netz gehen.
- (2) § 15 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 17 FUSSFEHLER

- (1) Über Fußfehler entscheiden jeweils der zuständige Grundlinien- bzw. Seitenlinien- bzw. Mittellinienrichter, ansonsten der Schiedsrichter.
- (2) Bei Mannschaftsbewerben auch der Oberschiedsrichter.

F. Hilfskräfte

§ 18 BALLKINDER

- (1) Die Bekleidung der Ballkinder soll dunkel sein.

II. Turniere und andere Veranstaltungen

A. Allgemeines

§ 19 GRUNDSÄTZLICHE EINTEILUNG

(1) Unterscheidung von Veranstaltungen:

1. Veranstaltungen, bei denen dem ÖTV
 - a) die Durchführung,
 - b) die Vergabe (§ 20),
 - c) die Genehmigung (§ 22) obliegt,
2. Veranstaltungen, bei denen einem LV
 - a) die Durchführung,
 - b) die Vergabe (§ 20),
 - c) die Genehmigung (§ 22) obliegt. Dies betrifft alle Landesverbands- und Breitensportturniere.
3. Veranstaltungen, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen.

(2) Die in Abs. 1 Z. 1 beschriebenen Veranstaltungen unterliegen der Kontrolle des ÖTV mit Unterstützung des LV und die in Abs. 1 Z. 2 beschriebenen Veranstaltungen unterliegen der Kontrolle der LV.

(3) Alle Turniere, die der Genehmigung und der Kontrolle des ÖTV bzw. der LV unterliegen (Kids, Jugend, Allgemeine Klasse und Senioren) sind über das Turnierprogramm des ÖTV durchzuführen (Turnierantrag bis Turnierende) und tagesaktuell zu halten. Nach Turnierende ist das Turnier im System abzuschließen.

§ 20 BEWERBUNG UM VERGABE VON VERANSTALTUNGEN

- (1) Wenn sich der ÖTV die Durchführung von Veranstaltungen nicht vorbehält, sind Bewerbungen um Vergabe der Veranstaltung (§ 19 Abs. 1 Z. 1 lit. b) bis zu einem festgesetzten Termin **über das offizielle Online-Turniersystem des ÖTV beim zuständigen Landesverband** einzubringen.
- (2) Bei der Turnieranmeldung müssen auf dem Turnieranmeldeformular der Name der Veranstaltung, die zur Austragung gelangenden Bewerber, die Höhe des Preisgeldes in Form der Turnierkategorie, der Wunschtermin, **ein** Ersatztermin und der Turnierleiter bekannt gegeben werden.
- (3) Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auf Bewerbungen für vom LV zu vergebende Veranstaltungen (§ 19 Abs. 1 Z. 2 lit. b) anzuwenden.
- (4) Die Veranstaltungen können vom genehmigenden Verband einer Sonderbestimmung unterworfen werden.

§ 21 ANMELDUNG VON VERANSTALTUNGEN

- (1) **Die Anmeldung für die nächste Saison, vom 15. Oktober bis 14. Oktober des folgenden Jahres, muss bei allen vom ÖTV genehmigten Turnieren, von den Veranstaltern bis 31. August des laufenden Jahres über das offizielle ONLINE-TURNIERSYSTEM des ÖTV beim zuständigen Landesverband eingebracht werden.**

- (2) Kurzfristig anberaumte Veranstaltungen können auch später angemeldet werden; jedoch muss die Anmeldung zumindest 4 Wochen vor Spielbeginn vorliegen.

§ 22 GENEHMIGUNG VON VERANSTALTUNGEN

- (1) Genehmigungspflichtig sind die nach § 20 Abs. 1 und 3 zu vergebenden und die nach § 21 Abs. 2 und 3 anzumeldenden Veranstaltungen.
- (2) Aufgrund der Bewerbungen (§ 20) bestimmt der ÖTV, von wem und auf welchen Tennisanlagen die Veranstaltung durchgeführt wird. Durch diese Zuteilung wird die Veranstaltung genehmigt.
- (3) Die Genehmigung der rechtzeitig angemeldeten Veranstaltungen (§ 21 Abs.1) durch den jeweils zuständigen Verband erfolgt durch ein entsprechendes Schreiben an den Veranstalter.
- (4) Der genehmigende Verband kann die Genehmigung von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen.
- (5) Genehmigungen erhalten nur Verbandsmitglieder, die mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem ÖTV und dem LV nicht im Verzug sind.
- (6) Bei der Genehmigung und Festsetzung von Terminen haben Veranstaltungen des ÖTV und der Landesverbände Vorrang vor allen übrigen Veranstaltungen.
- (7) Das ÖTV-Turnierreferat kann in Abstimmung mit dem Austria Tennis Pool, Veranstaltungen oder eine Turnierserie an ein Unternehmen vergeben. Dabei muss **die einzelne Veranstaltung vom Durchführenden eines LV-Mitgliedsvereins im offiziellen ONLINE-Turniersystem des ÖTV angemeldet werden.**

§ 23 TURNIERKATEGORIEN

- (1) Allgemeine Klasse:
- | | |
|-------|--|
| I | Österreichische Staats- und Hallenmeisterschaften |
| II | Preisgeld ab € 10.900,-- |
| III+H | A-Turnier plus Hospitality |
| III | Preisgeld ab € 6.540,-- |
| IV+H | B-Turnier plus Hospitality |
| IV | Preisgeld ab € 3.630,-- |
| V+H | C-Turnier plus Hospitality |
| V | Preisgeld ab € 1.600,-- |
| VI+H | D-Turnier plus Hospitality |
| VI | Preisgeld ab € 730,-- |

H = Hospitality

(2) Senioren

- I ÖTV-Meisterschaften (indoor und outdoor) Masters der Tennis Austria Seniors Trophy**
- II Einzelturniere der Tennis Austria Seniors Tour**
- III Einzelturniere der Tennis Austria Seniors Tour**
- IV ÖTV-Ranglistenturniere, Landesmeisterschaften (outdoor, indoor)**
- V ÖTV-Ranglistenturniere**
- VI ÖTV- und LV-Ranglistenturniere**

(3) Jugend

- I ÖTV-Meisterschaften (indoor/outdoor)**
- II ÖTV-Ranglistenturniere (indoor)**
ÖTV-Junior Tour Einzelturnier U14 ohne ETA Status und alle U12 mit und ohne ETA-Status
ÖTV-Junior Tour Masters U14/U12
- III Babolat Junior Circuit Masters**
- IV Landesmeisterschaften (indoor, outdoor)**
Babolat Junior Circuit Masters
Winter- u. Sommer-Circuit Masters der Landesverbände
Consolationbewerbe bei ÖTV-Junior Tour U14 und U12
- V Babolat Junior Circuit Einzelturnier**
Einzelturnier zum Winter- u. Sommercircuit der LV
- VI LV-Einzelturnier**
Regionale Masters/Bezirksmasters der LV

§ 24 TURNIERKALENDER

(1) Das ÖTV-Turnierreferat soll bis zum 14. Oktober des Vorjahres den Turnierkalender herausgeben. Die im Turnierkalender offizielle Ausschreibung ist verbindlich.

(2) Ergänzungen und Änderungen des Turnierkalenders sind möglich (§ 21 Abs. 1 Z. 3).

§ 25 TENNIS AUSTRIA RANGLISTE

- (1) Ein Ranglistensystem für die allgemeine Klasse, Jugend und Senioren wird vom ÖTV-Ranglistenreferat gesondert erlassen.
- (2) Die Ranglistenberechnungen werden in der offiziellen Website des ÖTV bekannt gegeben.
- (3) Die Erscheinungs- bzw. Veröffentlichungszeitpunkte bzw. die jeweiligen Wertungszeiträume sind den auf der offiziellen Website des ÖTV veröffentlichten Ranglistenmodi zu entnehmen.

§ 26 RECHTE UND PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- (1) Als Veranstalter können nur der ÖTV, die Landesverbände und deren Mitgliedsvereine, Österreichische Tennisschulen mit ÖTV-Lizenz ausgestellt vom ÖTV-Lehrreferat (ÖTS) und autorisierte Organisationen von Breitensportturnierserien fungieren. Ausnahmen kann das ÖTV-Turnierreferat siehe § 22 (7) erlassen.
- (2) Der Veranstalter ist dem ÖTV oder dem genehmigenden LV für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Er ist insbesondere verpflichtet:
 1. die Bezeichnung der Veranstaltung (Meisterschaften, Turniere usw.) bei allen Ankündigungen und in der Ausschreibung deutlich sichtbar zu verwenden;
 2. die Ausschreibung rechtzeitig vorzunehmen und diese bei allen ÖTV-Meisterschaften (OUTDOOR und INDOOR) dem ÖTV und bei allen anderen genehmigten ÖTV- und Landesverbandsturnieren dem zuständigen Landesverband zur Genehmigung vorzulegen;
 3. bei Turnieren den Turnierleiter namhaft zu machen, sofern ein solcher nicht vom ÖTV eingesetzt wird;
 4. Nennungen von Spielern, die vom ÖTV oder einem LV gesperrt oder suspendiert (§ 57) sind, nicht entgegenzunehmen;
 5. sofort schriftlich und ausführlich zu berichten, wenn ein Spieler ausgeschlossen oder disqualifiziert wurde;
 6. Alle im ÖTV-Turnierkalender aufscheinende Turniere (unabhängig von den Altersklassen) **müssen mit dem offiziellen ONLINE-TURNIERSYSTEM des ÖTV abgewickelt werden**. Der Turnierraster hat zu enthalten: Vor- und Zunamen der Spieler, deren Landesverband, deren Lizenznummer, bei Ausländern deren Nationalität, deren Ranking und bei allen Spielern der betreffende Status.
 7. Der Turnierraster wird vom ÖTV zur Berechnung der Ranglisten nur dann anerkannt, wenn er vollständig mit allen Lizenznummern ausgefüllt ist und der offizielle Turnierraster verwendet wird. Der jeweils offiziell aktuell gültige Turnierraster kann von der offiziellen Website des ÖTV herunter geladen werden.
 8. die vom Oberschiedsrichter verhängten und vom Turnierleiter einkassierten Geldstrafen an den ÖTV abzuführen.
- (4) Der Veranstalter ist berechtigt:
 1. die ihm zustehenden Wild Cards zu vergeben (§ 43 Abs. 3 Z. 1). Bei allen ÖTV-Meisterschaften vergibt ausschließlich der ÖTV die Wild Cards.
 2. Nennungen unter Angabe von Gründen zurückzuweisen. Dem ÖTV ist davon jedenfalls Meldung zu erstatten.

B. Gliederung der Veranstaltungen

§ 27 INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN VON ÖSTERREICH

- (1) Der ÖTV kann sich die Durchführung dieser Veranstaltung vorbehalten.
- (2) Der ÖTV kann diese Veranstaltung auch an einen Bewerber vergeben (§ 20). Die Vergabe erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 1. Der Veranstalter muss in der Lage sein, diese Meisterschaften zu einer Spitzenveranstaltung im österreichischen Turnierveschehen zu gestalten.
 2. Die Bezeichnung "Internationale Meisterschaften von Österreich" ist in allen Ankündigungen und Schreiben sowie in der Ausschreibung an erster Stelle in gleicher Schriftgröße und -stärke herauszustellen wie alle anderen Bezeichnungen dieser Meisterschaften.
 3. Der ÖTV entsendet einen ÖTV-Delegierten in das Organisationskomitee und/oder in die Turnierleitung. Für diesen trägt der Veranstalter die Kosten.
 4. Mindestens zwei Wild Cards müssen dem ÖTV zur Vergabe sowohl im Herren-Einzel als auch im Damen-Einzel jeweils für den Hauptbewerb und den Qualifikationsbewerb zur Verfügung stehen.
- (3) Die Internationalen Meisterschaften von Österreich können in folgenden Bewerbungen ausgetragen werden:

Herren-Einzel	Damen-Einzel
Herren-Doppel	Damen-Doppel
Gemischtes Doppel	
Senioren-Einzel	Senioren-Doppel

Die Austragung von Rahmenbewerbungen ist möglich.

- (4) Der ÖTV kann unter gleichen Bedingungen "Internationale Hallenmeisterschaften von Österreich" veranstalten oder vergeben.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind Spieler aller Länder, die der ITF angeschlossen sind oder von ihr eine Sondergenehmigung erhalten haben.

§ 28 ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFTEN, ÖSTERREICHISCHE HALLENMEISTERSCHAFTEN, FÜR DAMEN UND HERREN.

- (1) Der ÖTV kann sich die Durchführung dieser Veranstaltungen vorbehalten.
- (2) Der ÖTV kann diese Veranstaltungen auch an einen Bewerber vergeben (§ 20). Die Vergabe erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 1. Der Veranstalter muss in der Lage sein, die Veranstaltung ihrer Bedeutung nach entsprechend würdig und reibungslos abzuwickeln.
 2. Für die Abwicklung der Bewerbe bei Schlechtwetter müssen ausreichend Hallenplätze zur Verfügung stehen.
 3. Dem Veranstalter können vom ÖTV Auflagen erteilt werden, von deren Erfüllung die Zuweisung der Staatsmeisterschaften abhängt.
 4. Das ÖTV-Turnierreferat entsendet einen ÖTV-Delegierten als Hauptverantwortlichen für die ordnungsgemäße Turnierabwicklung zu dieser Veranstaltung. Er kann auch das Amt eines Turnierleiters bekleiden. Die Nominierung des Oberschiedsrichters und der Schiedsrichter erfolgt vom ÖTV-Schiedsrichterreferat in Abstimmung mit dem zuständigen Landesschiedsrichterreferat.

5. Zu den Österreichischen Staatsmeisterschaften sind alle SpielerInnen zugelassen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und **eine gültige ÖTV-Lizenz haben**.
- (3) Der ÖTV hat das Recht, Sondergenehmigungen zu erteilen.
- (4) Die Österreichischen Staatsmeisterschaften können in folgenden Bewerben ausgetragen werden:

Herren-Einzel	Damen-Einzel
Herren-Doppel	Damen-Doppel
Gemischtes Doppel	

Der ÖTV kann das Veranstaltungsprogramm einschränken.

- (4) Der ÖTV kann unter den gleichen Bedingungen "Österreichische Hallenmeisterschaften" durchführen und vergeben.
- (5) Der ÖTV kann für die Besten der Tennis Austria-Rangliste ein Mastersturnier veranstalten.

§ 29 ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN FÜR JUGEND UND SENIOREN

- (1) Für Senioren und Seniorinnen sowie für die männliche und die weibliche Jugend werden in verschiedenen Altersgruppen "Österreichische Meisterschaften" durchgeführt.
- (2) Der ÖTV kann sich die Durchführung dieser Veranstaltungen vorbehalten oder sie an einen Bewerber vergeben (§ 20).
- (3) Teilnahmeberechtigt, unter Beachtung der Altersgruppen des § 5, sind alle österreichischen Staatsbürger **mit einer gültigen ÖTV-Lizenz**.
- (4) Das ÖTV-Turnierreferat kann einen ÖTV-Delegierten entsenden. Die Nominierung des Oberschiedsrichters erfolgt vom ÖTV-Schiedsrichterreferat in Abstimmung mit dem zuständigen Landesschiedsrichterreferat und dem ÖTV-Turnierreferat.
- (5) Der ÖTV kann unter den gleichen Bedingungen in allen Altersklassen "Österreichische Meisterschaften indoor" durchführen oder vergeben.

§ 30 ÖSTERREICHISCHE MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

- (1) Die Mannschaftsmeisterschaften des ÖTV und seiner Landesverbände werden in Form der Bundesligen und Landesligen für Damen und Herren, Seniorinnen und Senioren und weiblicher und männlicher Jugend ausgetragen. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden vom ÖTV-Wettspielausschuss **für die Bundesliga und von den Landesverbänden ab Landesliga erlassen. Die Aufstiegsspiele der Landesmeister oder Zweitplatzierten für die Bundesliga unterliegen den Bestimmungen der Bundesliga**.
- (2) Diese dürfen jedoch nicht den Bestimmungen dieser ÖTV-WO widersprechen.
- (3) **Pro Saison kann eine Sommer- und eine Winter-Mannschaftsmeisterschaft veranstaltet werden.**
- (4) **Die Österreichischen Mannschaftsmeisterschaften werden in der ÖTV-Rangliste nach geltendem Ranglisten-Modus berücksichtigt.**

§ 31 ANDERE INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN

- (1) Repräsentativveranstaltungen wie Länderkämpfe und internationale Cup-Bewerbe, bei denen die Auswahl und Aufstellung der Mannschaften dem ÖTV obliegt. Sie werden entweder vom ÖTV oder in seinem Auftrag von einem anderen Veranstalter ausgerichtet. § 20 findet in diesem Fall Anwendung.
- (2) Internationale Turniere, offen für Spieler aller Länder, die der ITF angeschlossen sind oder von ihr eine Sondergenehmigung erhalten haben. **Diese unterliegen dem ITF bzw. ATP/WTB-Regulativ.**
- (3) Städte- und Klubwettkämpfe mit ausländischen Mannschaften.
- (4) Schaukämpfe mit internationaler Beteiligung.

§ 32 ANDERE NATIONALE VERANSTALTUNGEN

- (1) Nationale Turniere, **die mit einer ÖTV-Kategorie ausgezeichnet sind und somit für die ÖTV-Rangliste oder das Kids-Race gewertet werden.**

Diese Turniere (ausgenommen KIDS-Turniere) sind offen für alle SpielerInnen mit einer gültigen Lizenz und werden in ITN AUSTRIA gewertet.

Ausnahmeregelung Landesmeisterschaften und Regionale Meisterschaften:
Diese können vom Landesverband durch die offizielle Ausschreibung auf SpielerInnen des eigenen Bundeslandes oder auf eine vom LV definierte Region eingeschränkt werden, wobei die Mitgliedschaft des/der Spielers/in in einem ordentlichen Mitgliedsverein des jeweiligen Landesverbandes ausschlaggebend ist.

- (2) Nationale Turniere, die nicht mit einer ÖTV-Kategorie ausgezeichnet sind und somit nicht für die ÖTV-Rangliste oder das Kids-Race gewertet werden.

Diese Turniere werden als Breitensport-Turniere bezeichnet, können vom Turnierveranstalter auf bestimmte Personen-Gruppen eingeschränkt werden und werden ausschließlich in ITN AUSTRIA gewertet.

Als Veranstalter dieser Bewerbe können der Landesverband, ein ÖTV-Mitgliedsverein oder einem Partner des ÖTV bzw. des Landesverbandes auftreten.

Für die Abwicklung von Breitensport-Turnieren (Antrags-/Genehmigungsverfahren, Turnier-Modi, Zählssysteme gelten gesondert erlassene Bestimmungen)

- (3) Bewerbe in Mannschafts-Format, die nicht der Definition lt. § 30 entsprechen und nicht für die ÖTV-Rangliste oder das Kids-Race gewertet werden.

Diese Bewerbe sind offen für alle SpielerInnen mit einer gültigen Lizenz, werden in ITN AUSTRIA gewertet und können vom veranstaltenden Landesverband spezifiziert werden.

Als Veranstalter dieser Bewerbe können der Landesverband oder ein privater Veranstalter, der vom Landesverband autorisiert wurde, auftreten.

Beispiele für Bewerbe in Mannschafts-Format:

1. Winter-Cups

- 2. Sommer-Cups**
- 3. Einsteiger-Ligen (Vorbereitung zur Mannschaftsmeisterschaft)**
- 4. Bundesländer-Cup**

III. Allgemeine Turnierbestimmungen

§ 33 GRUNDSÄTZLICHES

(1) Turnierdauer:

Ein Turnier soll nicht länger als eine Woche dauern und muss innerhalb der ausgeschriebenen Zeit beendet werden, höhere Gewalt ausgenommen. Die Qualifikation ist an den Tagen vor dem Beginn des Hauptbewerbes durchzuführen.

(2) Spielberechtigung:

Bei allen Turnieren, die der ÖTV durchführt, vergibt oder genehmigt (§ 19 Abs. 1 Z. 1) sind alle Spieler nach § 3 sowie alle ausländischen Spieler, deren Verband der ITF angehört, spielberechtigt (Ausnahme § 28, § 29) soweit sie eine gültige ÖTV-Lizenz haben.

(3) Rastergröße:

Für den Hauptbewerb aller Turniere unter Kontrolle des ÖTV ist **max.** ein 32er-Raster vorzusehen. Eine Änderung der Rastergröße muss durch das Turnierreferat des ÖTV bewilligt werden.

Jeder Turnierveranstalter ist berechtigt, den Bewerb mit Qualifikanten auszuschreiben, wobei der vorgesehene Qualifikationsraster mindestens so groß wie der Hauptbewerbsraster sein muss.

Bei allen ÖTV-Seniorenturnieren kann die Rastergröße auf 128 erweitert werden; bei Seniorenturnieren gibt es keine Qualifikation.

(4) Turnierablauf:

1. Bei allen vom ÖTV veranstalteten oder genehmigten Turnieren dürfen für einen SpielerIn der allgemeinen Klasse, Jugend und SeniorInnen der Altersklasse D35, D40, H35 und H40 drei Spiele pro Tag, davon jedoch maximal zwei Einzelspiele, angesetzt werden.
2. Bei allen vom ÖTV veranstalteten und genehmigten Turnieren dürfen für eine SpielerIn der Senioren der Altersklasse D45 bis D70 und H45 bis H85 maximal drei Spiele pro Tag, davon jedoch maximal ein Einzelspiel, angesetzt werden.
3. Ausnahmen von der Maximalverpflichtung lt. § 33 Abs. 4 Pkt. 1 und 2 können nur bei witterungsbedingten Turnierverzögerungen vorgenommen werden.

(5) Ausfall von Bewerbungen:

Bewerbe mit weniger als acht Nennungen dürfen nicht ausgetragen werden. Senioren- und Jugendturniere können bei weniger als acht Nennungen im Round-Robin-System mit anschließendem Play-off gespielt werden.

§ 34 ÖTV-DELEGIERTER

- (1) Bei allen vom ÖTV veranstalteten und organisierten Turnieren bestellt das ÖTV-Turnierreferat einen ÖTV-Delegierten.
- (2) Das ÖTV-Turnierreferat kann zu jedem vom ÖTV genehmigten Turnier als Beobachter einen ÖTV-Delegierten entsenden. Die Kosten für diesen trägt der Veranstalter.

§ 35 RECHTE UND PFLICHTEN DES ÖTV-DELEGIERTEN

- (1) Bei allen vom ÖTV veranstalteten Turnieren trägt er als letzte Instanz die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf des Turniers. Ausgenommen in Fragen der Tennisregeln.
- (2) Bei ÖTV-Meisterschaften die Durchführung der Auslosung gemeinsam mit dem Oberschiedsrichter und dem Turnierleiter.
- (3) Der Delegiert kann auch zugleich das Amt des Turnierleiters ausüben. Er darf nicht gleichzeitig als Oberschiedsrichter fungieren.
- (4) Die Einhaltung der vereinbarten Werbegestaltung, speziell des Center Courts zu gewährleisten.
- (5) Akzeptieren von Nachnennungen lt. § 44 Abs. 3 Z. 3.
- (6) Er darf nicht am Turnier teilnehmen.

§ 36 TURNIERLEITER

- (1) Der Turnierleiter wird vom Veranstalter bestellt. Er darf nicht gleichzeitig als Oberschiedsrichter fungieren und darf nicht am Turnier teilnehmen.

Bei allen **ÖTV-Meisterschaften** wird der Turnierleiter in Abstimmung zwischen dem ÖTV-Turnierreferat und dem ausrichtenden Verein bestellt.

- (2) Der Turnierleiter hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der öffentlichen Auslosung;
2. Vornahme der öffentlichen Auslosung unter Kontrolle des Oberschiedsrichters; ausgenommen ÖTV-Meisterschaften (§ 35 Abs. 2 und § 44 Abs. 1).
3. Die Auslosung **muss** bei allen vom ÖTV genehmigten Turnieren über **das offizielle ONLINE-Turniersystem des ÖTV** erfolgen.
4. Der Auslosungsraster ist spätestens am Abend vor Beginn des Bewerbes (Qualifikation bzw. Hauptbewerb jeweils ein eigener Bewerb) öffentlich auszuhängen.
5. Eventuelle Beschränkung eines Spielers auf eine bestimmte Anzahl von Bewerben;
6. Erstellung der Spielpläne, deren eventuelle Änderung in Abstimmung mit dem Oberschiedsrichter, sowie deren Veröffentlichung. Bei ÖTV Meisterschaften in Abstimmung mit dem ÖTV-Delegierten und Oberschiedsrichter.
7. Aufruf der Spieler;
8. Aufzeichnung der erzielten Ergebnisse in den Turnierraster, und online in das offizielle **ONLINE-Turniersystem des ÖTV**.
9. In Übereinstimmung mit dem Oberschiedsrichter Setzung von Maßnahmen zum geordneten Ablauf des Turniers; unter anderem kann er bei witterungsbedingten und sonstigen unabwendbaren Verzögerungen im Ablauf des Turniers besondere Maßnahmen zur termingerechten Abwicklung des Turniers treffen (§ 9 Abs. 3);
10. Inkasso der vom Oberschiedsrichter verhängten Geldstrafen und deren Überweisung an den ÖTV.
11. Auflegen der Alternates-Liste

IV. Besondere Turnierbestimmungen

A. Vorbereitung

§ 37 AUSSCHREIBUNG

(1) Die Ausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. die Bezeichnung des Turniers und die Angabe der Kategorie;
2. die Bekanntgabe des Austragungsortes und der Dauer der Veranstaltung;
3. die Bezeichnung des Veranstalters;
4. die Angabe des Turnierleiters und des vom LV-Schiedsrichter- bzw. ÖTV-Schiedsrichterreferat bestellten Oberschiedsrichters;
5. die Art und Benennung der einzelnen Bewerbe; die Rastergröße; die Angabe, für welche Bewerbe eine Qualifikation vorgesehen ist; die Verteilung der Nennungen für die einzelnen Bewerbe (Anzahl der direkt akzeptierten Spieler, der Wild Cards sowie der allfälligen Qualifikanten);
6. die Angabe der Teilnahmeberechtigung;
7. die Möglichkeit der Nennung mittels Online-Nennung auf dem offiziellen Turnier-Management-System des ÖTV die E-mail Adresse des Veranstalters;
8. den Zeitpunkt des Nennungsschlusses;
9. die Höhe des Nenngeldes (siehe § 40, Abs. 4, Z 1-4);
10. den Zeitpunkt und den Ort der öffentlichen Auslosung;
11. die Bezeichnung der vom ÖTV zugelassenen Ballmarke (§ 7 Abs. 2 Z. 1 und 2);
12. die Anzahl und die Art (Belag) der zur Verfügung stehenden Frei- und Hallenplätze sowie allenfalls die Angabe, dass bei Einbruch der Dunkelheit unter Flutlicht weitergespielt oder bei Unbenützbarkeit der Freiplätze auf die Hallenplätze ausgewichen wird;
13. die Art der Preise, die Voraussetzung für ihre Verteilung und die Höhe des Preisgeldes;
14. die Bekanntgabe des Spielbeginns und der täglichen Spielzeit;
15. die Angabe einer Telefonnummer, wo der Turnierleiter erreichbar ist.
16. die Angabe, dass nach den Bestimmungen der WO des ÖTV, der Tennisregeln der ITF und gegebenenfalls nach besonderen Bestimmungen des ÖTV gespielt wird;
17. bei Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften aller Klassen (OUTDOOR und INDOOR) die Angabe, dass Dopingkontrollen vorgenommen werden können.

(2) Die Ausschreibung soll folgende Punkte enthalten:

1. die Bekanntgabe, von welchem Verband die Veranstaltung genehmigt wurde;
2. den Vermerk, dass bei einer Doppelspielnennung ohne Partnerangabe der Turnierleiter einen Partner zuweisen kann.

(3) Die Angaben in der Ausschreibung dürfen nicht von den im ÖTV-Turnierkalender angegebenen Daten abweichen.

§ 38 NENNUNG

- (1) Der Nennungsschluss muss bei allen vom ÖTV genehmigten Turnieren spätestens zwei Tage vor dem ersten Spieltag des Bewerbes festgelegt sein. Ausgenommen davon sind Doppel-Bewerbe, wo am Tage des Spielbeginns der Nennungsschluss ausgeschrieben werden kann.
- (2) Bei einem Turnier dürfen Jugendliche und SeniorInnen ihre Nennung nur in einer Altersklasse abgeben.
- (3) Ein Jugendlicher darf seine Nennung nur in seiner zugehörigen Altersklasse oder nur in der nächsthöheren Altersklasse abgeben.
- (4) Nennungen haben grundsätzlich online über die Turnierausschreibung auf der ÖTV-Homepage oder über eine e-mail Adresse des Veranstalters zu erfolgen.
- (5) Die Nennungen **müssen grundsätzlich über das offizielle ONLINE-TURNIERSYSTEM des ÖTV erfolgen:**
 1. Datum der Nennung;
 2. Name, Vorname,
 3. Mobil- oder Festnetztelefonnummer
 4. bei inländischen Teilnehmern die Angabe des Landesverbandes.
 5. bei nicht-österreichischen Teilnehmern die Angabe der Staatszugehörigkeit.
 6. bei Jugendlichen und Senioren die Angabe des Geburtsjahrs und in welcher Altersklasse genannt wird..
 7. allenfalls die Bekanntgabe, ob ein Spieler "nur für den Hauptbewerb" (§ 43 Abs. 4) nennt.
 8. Angabe seiner gültigen Lizenznummer
- (6) Die Übertragung einer Nennung auf einen anderen Spieler ist unzulässig.
- (7) Gesperrte oder suspendierte Spieler dürfen keine Nennung abgeben.

§ 39 NENNUNG FÜR ZWEI TURNIERE IN EINER WOCHE

- (1) Internationales (ATP, WTA, ITF) und ÖTV-Turnier:

Die Nennung zu beiden Turnieren ist möglich. Das Antreten beim nationalen Turnier ist jedoch davon abhängig, dass ein Spieler beim internationalen Turnier in keinem Bewerb mehr steht.

- (2) Zwei nationale Turniere:

Die Nennung für zwei nationale Turnier mit gleicher Beginnzeit ist nicht zulässig.

Die Nennung für zwei nationale Turniere mit verschiedenen Beginnzeiten ist zulässig, der Spieler ist jedoch im Falle, dass dieser beim zuerst beginnenden Turnier noch im Bewerb sein sollte, verpflichtet, seine Nennung beim später beginnenden Turnier vor dem Nennschluss dieses Turniers zurück zu ziehen. Ausnahme: Der vorstehende Satz gilt jedoch in dem Fall nicht, dass ein Spieler beim 2. Turnier – bei welchem eine Qualifikation stattfindet – im Hauptbewerb steht und dieser Hauptbewerb erst nach Ende des 1. Turniers beginnt (z.B. Ende des 1. Turniers am Sonntag, Hauptbewerb des 2. Turniers beginnt am folgenden Montag).

- (3) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen kann beim ÖTV-Disziplinarreferenten Anzeige erstattet werden: Führt die Anzeige zu einer Disziplinarstrafe (II. Allgemeine Bestimmungen Z. 3 der

ÖTV-Disziplinarordnung) werden die vom Spieler erzielten Ergebnisse (Punkte) beider Turniere für die Rangliste nicht gewertet.

- (4) Das ÖTV-Turnierreferat kann Ausnahmen gewähren.
- (5) Das ÖTV-Jugendreferat kann Ausnahmen im Rahmen seines Jugendranglistensystems erlassen.

§ 40 NENNGELD

- (1) Jeder Spieler hat das Nenngeld vor Beginn seines ersten Spieles zu bezahlen, da er sonst nicht spielberechtigt ist.
- (2) ~~Bei Nichtantreten eines Spielers ist der Veranstalter berechtigt, das Nenngeld mit einem Zahlungsziel schriftlich einzufordern. Sollte der Spieler dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann der Veranstalter Anzeige gegen den Spieler beim ÖTV-Disziplinarreferat erstatten.~~

Bei Nichtantreten eines Spielers, ist der Veranstalter verpflichtet, das Nenngeld mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen, gerechnet ab Turnierende, mittels E-Mail einzufordern. Sollte der Spieler dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist der Veranstalter verpflichtet Anzeige gegen den Spieler beim ÖTV-Disziplinarreferat (E-mail: office@tennisaustria.at) zu erstatten. Das ÖTV-Disziplinarreferat wird dem Spieler, unter Setzung einer nochmaligen Zahlungsfrist, zur Bezahlung des Nenngeldes zuzüglich der Verwaltungskosten auffordern. Bei Nichtzahlung erfolgt gemäß dieser Aufforderung eine sofortige Sperre für Turniere und Mannschaftsmeisterschaft, bis zur Bezahlung des Nenngeldes und der Verfahrungskosten.

- (3) Die Verpflichtung zur Bezahlung des Nenngeldes erlischt nur dann, wenn die Nennung vor dem Nennungsschluss zurückgezogen wurde. ~~oder der Spieler einen ärztlichen Nachweis für seine Verletzung oder Erkrankung bringt.~~
- (4)
 1. In den einzelnen Altersgruppen und Kategorien darf das Nenngeld die maximale Obergrenze für den Einzelbewerb nicht überschritten werden:

	Outdoor	Indoor
Allgemeine Klasse		
Kategorie II-III	€ 36,--	€ 44,--
Kategorie IV	€ 33,--	€ 40,--
Kategorie V	€ 30,--	€ 40,--
Kategorie VI	€ 30,--	€ 40,--
Jugend		
18u – 10u	€ 25,--	€ 30,--
Senioren	€ 30,--	€ 40,--
Seniors Tour	€ 33,-	€ 40,-

2. Das Nenngeld für alle ÖTV-Meisterschaften (OUTDOOR und INDOOR) wird vom ÖTV-Turnierreferat in Abstimmung mit dem TENNIS-POOL festgelegt, wobei eine eventuelle Weisung des ÖTV-Präsidiums zu berücksichtigen ist.
3. Das Nenngeld pro Person für den Doppelbewerb darf maximal 50% des Einzelbewerb-Nenngelds betragen. (siehe § 40 (4) Pkt. 1)
4. Das Nenngeld muss für den Einzelbewerb und den Doppelbewerb immer getrennt bekannt gegeben werden.

§ 41 PREISE

(1) Allgemeines:

1. Jeder in der Ausschreibung angekündigte Preis muss gegeben werden, es sei denn, der Bewerb wurde nicht ausgetragen (§ 33 Abs. 5).
2. Die Preise sind unmittelbar nach Beendigung der Semifinal- und Finalsple vom Veranstalter an die Spieler zu übergeben.
3. Unbelebene Preise verfallen sechs Monate nach Turnier-Ende. Eine eventuelle Nachsendung der Preise erfolgt nur auf Kosten und Gefahr des Empfängers.
4. Die Dotation für Landesmeisterschaften Indoor und Outdoor ist nicht an die Punktesystem-Dotation der Tennis Austria Rangliste Damen und Herren gebunden.

(2) Sachpreise:

Alle Preise müssen vor Turnierbeginn besorgt und während der Turnierrdauer ausgestellt sein, wobei ersichtlich zu machen ist, für welchen Bewerb die einzelnen Preise der Reihenfolge nach gewidmet sind.

(3) Geldpreise:

1. Die Dotation lt. Punktesystem des Tennis Austria-Ranglistensystems für Damen und Herren muss in bar ausbezahlt werden.
2. Der Veranstalter kann von der Gesamtdotation die 10 % ÖTV-Turnierabgabe, berechnet nach der Mindestdotations in Abzug bringen.
3. Bei Vergehen gegen die Verhaltensregeln können vom Oberschiedsrichter verhängte Geldstrafen vom Preisgeld abgezogen werden.
4. Die Preisgeldaufteilung für die ÖTV-Meisterschaften (OUTDOOR und INDOOR) wird vom ÖTV-Turnierreferat in Abstimmung mit dem TENNIS-POOL festgelegt, wobei eine eventuelle Weisung des ÖTV-Präsidiums zu berücksichtigen ist.
5. Die Höhe des Preisgeldes pro Runde erfolgt nach einem Prozentsatz nach der Prozenttabelle von der in der Ausschreibung angegebenen Gesamtdotation. Auf- und Abrundungen auf ganze Euro sind erlaubt.

	Sieger	Finalist	SF	VF	AF
Allgemeine Klasse					
Kat. II + III	30	20	9	4	2
Kat. IV + V	40	20	10	5	-
Kat. VI	50	25	12,5	-	-
Senioren					
	40	20	10	5	-

Das ÖTV-Turnierreferat kann Ausnahmen genehmigen.

6. Bei Jugendturnieren bis 16u darf kein Preisgeld ausbezahlt werden.
7. Bei Herren- und Damenturnieren der Kat. VI kann bei einem begrenzten Teilnehmerfeld das Preisgeld reduziert werden.

Bei weniger als 24 Teilnehmer ...25% Preisgeldreduktion, bei weniger als 16 Teilnehmer50% Preisgeldreduktion.

Die Aufteilung lt. ÖTV-WO § 41/(3) Abs.5 bleibt unverändert.

- (4) Wanderpreise unterliegen der Ausschreibung.

§ 42 EINTRITTSGELD

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, von den Zuschauern Eintrittsgeld einzuheben, dessen Höhe er selbst bestimmen kann.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstandes und den Referenten des ÖTV sowie den von diesen namhaft gemachten Personen ist gegen Vorweis eines entsprechenden Ausweises oder Schreibens zu allen Veranstaltungen unter der Kontrolle des ÖTV freier Eintritt zu gewähren. Ausgenommen sind internationale Veranstaltungen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder und Referenten des LV bei LV-Veranstaltungen.
- (3) Bei allen nationalen Veranstaltungen (Turniere und Mannschaftsmeisterschaft) unter der Kontrolle des ÖTV (§ 19) ist den geprüften Oberschiedsrichtern des ÖTV gegen Vorweis ihres Oberschiedsrichterausweises (Farbe rot) freier Eintritt zu gewähren.

B. Durchführung – Auslosung, Setzen, Qualifikation, Spielplan

§ 43 DEFINITION DER NENNUNGEN

- (1) Direkt akzeptierte Spieler:

Spieler, die aufgrund ihrer Ranglistenplatzierung direkt in den Bewerb aufgenommen werden.

Als Bewertungsgrundlage gilt:

1. die in der letztgültigen im ÖTV-Sekretariat aufliegenden ATP-Entry List und WTA-Rangliste für Spieler, die mindestens 7 Punkte haben. Ausländer mit weniger als 7 Punkten müssen in die Qualifikation (Ausnahme Wild Cards);
2. in weiterer Folge gilt die letztgültige ÖTV-Rangliste.

- (2) Qualifikanten:

Spieler, die aufgrund ihres Erfolges im Qualifikationsbewerb in den Hauptbewerb aufgenommen werden.

- (3) Wild Cards:

Spieler, die bei einem Turnier in den Hauptbewerb bzw. in die Qualifikation allein aufgrund der Entscheidung des Veranstalters zugelassen werden.

1. Anzahl
 - 2 Wild Cards bei einem 16er Raster
 - 4 Wild Cards bei einem 32er Raster
 - 6 Wild Cards bei einem Raster über 32
2. Wild Cards müssen spätestens zum Auslosungstermin bekannt gegeben werden. Kein Spieler, der an der Qualifikation teilnahm, darf als Wild Card akzeptiert werden.
3. Wild Cards sind unter der Voraussetzung von § 44 Abs. 2 bzw. § 45 Abs.2, Z 4 zu setzen.

4. Wild Cards, die nach der Auslosung absagen, die nicht antreten bzw. disqualifiziert werden, dürfen nicht durch andere Wild Cards ersetzt werden.

(4) "Nur für den Hauptbewerb" genannte Spieler:

Spieler, die für ein Turnier nennen, aber nur teilnehmen wollen, wenn sie für den Hauptbewerb akzeptiert werden. Nach Nennungsschluss darf kein Spieler seinen Status ändern.

(5) Lucky Losers:

Spieler, die in einer Finalrunde des Qualifikationsbewerbes verloren haben und einen Leerplatz in der ersten Runde des Hauptbewerbes einnehmen. Lucky Losers werden auf der Basis ihrer Ranglisten-Platzierungen der Reihe nach berücksichtigt. Der Lucky Loser mit der besten Platzierung kommt als erster in den Hauptbewerb usw.

Sind mehrere Lucky Losers auf demselben Ranglisten-Platz, so entscheidet das Los.

Sollten mehr eingetragene Lucky Losers benötigt werden als Verlierer in der Finalrunde sind, so können die Verlierer aus den vorangegangenen Qualifikationsrunden herangezogen werden. Ihre Reihung erfolgt ebenfalls nach dem oben erwähnten Grundsatz.

Eine Lucky-Loser-Liste ist an jedem Tag, an dem noch Erstrundenspiele des Hauptbewerbes angesetzt sind, bis spätestens eine Stunde vor Beginn des ersten Spieles aufzulegen und eine halbe Stunde vor Beginn des ersten Spieles einzuziehen. Auf dieser haben sich die Lucky Losers einzutragen. Nur in dieser Liste eingetragene Spieler können bei Ausfall eines oder mehrerer Spieler des Hauptbewerbes an dessen Stelle antreten. Sie haben bei Aufruf ihres Spieles binnen 5 Minuten spielbereit zu sein.

Ein Spieler, der zu einem Spiel der Qualifikation nicht antritt, darf sich nicht in die Lucky-Loser-Liste eintragen.

Sollte bis am Tag vor dem Hauptbewerb ein oder mehrere Teilnehmer des Hauptbewerbes ausfallen, so werden die Lucky Loser (§ 43 Abs. 5) wie die Qualifikanten in den Hauptbewerb hineingelost. Diese Lucky Loser brauchen sich am Hauptbewerbs-Spieltag nicht mehr in die Lucky Loser-Liste eintragen.

(6) Alternates:

1. Spieler, die bei einem Turnier durch ihren Ranglistenplatz nicht spielberechtigt sind.
2. Spieler, deren Nennung ohne eigenes Verschulden in der Nennliste nicht aufscheinen, können unabhängig ihres Ranglistenplatzes bei der Allgemeinen Klasse und Jugend in der Qualifikation anstatt eines Bye oder eines ausgefallenen Spielers und bei den Senioren im Hauptbewerb anstatt eines Bye oder eines ausgefallenen Spielers in den Raster aufgenommen werden.
3. Fallen bei begrenzter Teilnehmerzahl Spieler aus, werden sie durch "Alternates" ersetzt. Sie werden in der Reihenfolge ihres Ranglistenplatzes eingesetzt und müssen nach Aufruf ihres Spieles binnen 5 Minuten spielbereit sein.

(7) Protected Ranking:

1. Ein Spieler kann bei einer längeren Verletzungspause (von mindestens drei Monaten), beim ÖTV-Ranglistenreferat um ein Protected Ranking ansuchen. Als Beweis seiner Verletzung ist dem Ansuchen ein Attest oder eine Krankheitsbeschreibung einer Klinik beizulegen. Sollte bereits ein Protected Ranking von der ATP, WTA, ITF oder ETA erteilt worden sein, wird dieses für die Österreichische Rangliste übernommen.
2. Eine einmalige Verlängerung (um max. 6 Monate) kann genehmigt werden.
3. Das Protected Ranking gilt für ÖTV-Turniere und Mannschaftsmeisterschaft. Ein Spieler mit einem Protected Ranking darf zur Setzung bei Turnieren nicht herangezogen werden.

§ 44 HAUPTBEWERB: AUSLOSUNG, SETZEN

(1) Auslosung:

1. Die Auslosung des Hauptbewerbes ist frühestens zwei Tage ab 18.00 Uhr vor Beginn des Hauptbewerbes durch den Turnierleiter unter Kontrolle des Oberschiedsrichters öffentlich vorzunehmen. Bei Österreichischen Staats- und Hallenmeisterschaften muss die Auslosung des Hauptbewerbes im Beisein des ÖTV-Delegierten und eines für den Bewerb genannten Spielers erfolgen.
2. Sie erfolgt für jeden Bewerb gesondert, wobei auch eine allfällige Qualifikation als eigener Bewerb anzusehen ist.
3. Auf dem offiziellen ÖTV-Raster sind die Teilnehmer mit Vor- und Zunamen, ihrer Lizenznummer und Ranglisten-platzierung anzuführen. Bei nicht-österreichischen Spielern ist die Nationalität und bei Österreichern der LV beizufügen.
4. Durchführung der Auslosung:
 - a) Ist die Zahl der Spieler 8, 16 oder eine weitere Potenz von 2, so spielen sie in der durch das Los bestimmten Reihenfolge paarweise, wie dies das folgende Beispiel demonstriert:

A

B

C

D usw.
 - b) Ist die Zahl der genannten Spieler keine Potenz von 2, treten in der ersten Runde Rasten auf. Die Zahl der Rasten ist die Differenz zwischen der nächsthöheren Potenz von 2 und der Zahl der Teilnehmer.

Die Rasten werden folgendermaßen verteilt:

Vorerst erhalten die gesetzten Spieler der Reihe nach ein Freilos (Bye). Werden weitere Rasten benötigt, so erhalten die den gesetzten Spielern benachbarten Spieler – in der Reihenfolge der Setzung – ein Freilos (Bye). Werden noch weitere Rasten benötigt, so sind diese so gleichmäßig wie möglich in die Turnierrastereinheiten zu lösen.

(2) Setzen

1. Allgemeines:

Das Setzen von Spielern ist bis 8 Nennungen auf zwei, bis 16 Nennungen auf vier, bis 32 auf acht und darüber auf 16 Spieler oder Paare zu beschränken.

Bei Seniorenturnieren ist die Anzahl der zu setzenden Spieler von der Rastergröße pro Bewerb abhängig.

Anzahl der Gesetzten bei Seniorenturnieren:

Rastergröße	Anzahl der gesetzten Spieler
8	2
16	4
24	8
32	8
48	16
64	16
128	32

Sollten die zu setzende Spieler weniger als 4, 8, 12 oder 16 sein, so wird die Differenz auf die jeweilige oben erwähnte Anzahl als Leerlose von oben nach unten im Raster auf die vorgeschriebenen Rasterlinien mitgelost (siehe § 44, Abs. 2, Zif. 4).

2. Im Einzel:

Das Setzen hat unabhängig von der Teilnahme eines Nicht-Österreichers zuerst nach der internationalen Rangliste – bei Spielern mit mindestens 14 Punkten - zu erfolgen. Anschließend erfolgt die weitere Setzung nach der Tennis Austria-Rangliste nicht-österreichische Teilnehmer unter einer Punkteanzahl von 14 dürfen nicht gesetzt werden.

Haben Inländer den gleichen internationalen Ranglistenplatz, so ist die Tennis Austria-Rangliste Setzkriterium.

Bei allen ÖTV-Senioren- und Jugendturnieren wird nach den Tennis Austria-Ranglisten gesetzt.

Alle nicht-österreichischen Staatsbürger (alle Altersklassen), welche in der Tennis Austria-Rangliste aufscheinen und bei Damen und Herren nicht unter die internationalen Setzkriterien fallen, sind bei der Setzung gleich zu behandeln wie österreichische Staatsbürger.

3. Bei Österreichischen Staats- und Hallenmeisterschaften:

Bei allen in der ATP-Entry List oder WTA-Rangliste erfassten Spielern, die mindestens 14 Punkte aufweisen, ist die letztgültige ATP-Entry List oder WTA-Rangliste erstes Setzkriterium. In weiterer Folge wird nach der Tennis Austria-Rangliste gesetzt.

4. Durchführung:

Um vier zu setzende Teilnehmer in einem Feld mit 16er-Raster, um acht zu setzende Teilnehmer in einem Feld mit 32er-Raster oder um 16 zu setzende Teilnehmer in einem Feld mit 64er-Raster einzuordnen, ist folgendermaßen vorzugehen:

- a) Der Nummer 1 gesetzte Spieler wird auf Rasterlinie 1, der als Nummer 2 gesetzte Spieler auf Rasterlinie 8 oder 16 oder 32 oder 64/128 eingetragen.
- b) Die Einteilung der übrigen Gesetzten in die obere und untere Hälfte des Feldes (Turnierraster) erfolgt durch Los und sind wie folgt auf die Rasterlinien einzuordnen.

Angabe der Rasterlinien entsprechend der Turnierraster (Teilnehmerzahl):

	16	32	64
Nummer 3 + 4 Erstgezogener Zweitgezogener	5 12	9 24	17 48
Nummer 5 – 8 Erstgezogener Zweitgezogener Drittgezogener Viertgezogener		8 16 17 25	16 32 33 49
Nummer 9 – 12 Erstgezogener Zweitgezogener Drittgezogener Viertgezogener			9 25 40 56
Nummer 13 – 16 Erstgezogener Zweitgezogener Drittgezogener Viertgezogener			8 24 41 57

5. Im Doppel:

Für das Setzen im Doppel gilt folgendes:

1. Setzkriterium: Beide Spieler haben einen ATP-/WTA-Doppelranglistenplatz. Die Summe beider Ranglistenplätze entscheidet über den Setzrang (niedere vor höhere Summe).
2. Setzkriterium: Nur ein Spieler hat einen ATP-/WTA-Doppelranglistenplatz. Der einzelne ATP/WTA-Doppelranglistenplatz entscheidet über den Setzrang.
3. Setzkriterium: Wenn keiner der beiden Spieler einen **ATP/WTA**-Doppel-Ranglistenplatz hat, werden die beiden Tennis Austria-**Gesamtr**anglistenplätze addiert. Die Summe beider Plätze entscheidet über den Setzrang (niedere vor höhere Summe).

Grundsatz:

Sind die Summen mehrerer Paare gleich (1. – 5. Setzkriterium), so entscheidet über den Setzrang die niedrigere Ranglistenplatzierung des einzelnen Spielers.

6. Setzen bei Seniorenturnieren

a) Der Nummer 1 gesetzte Spieler wird auf die Rasterlinie 1, der als Nummer 2 gesetzte Spieler auf Rasterlinie 8 oder 16 oder 32 oder 64 oder 128 eingetragen.

b) Die Einteilung der übrigen Gesetzten in die obere und untere Hälfte des Feldes (Turnierraster) erfolgt durch Los nach folgendem Rasterschema:

	16	24/32	48/64	128
Nummer 3 und 4				
Erstgezogener	5	9	17	33
Zweitgezogener	12	24	48	96
Nummer 5 – 8				
Erstgezogener		8	16	32
Zweitgezogener		16	32	64
Drittgezogener		17	33	65
Viertgezogener		25	49	97
Nummer 9 – 16				
Erstgezogener			8	16
Zweitgezogener			9	17
Drittgezogener			24	48
Viertgezogener			25	49
Fünftgezogener			40	80
Sechstgezogener			41	81
Siebtgezogener			56	112
Achtgezogener			57	113

7. Setzung bei Zusammenlegung von Altersklassen

Sollte wegen geringer Teilnehmeranzahl pro Altersklassen bei Jugend- oder Seniorenturnieren Altersklassen zusammengelegt werden, erfolgt die Setzung nach der Tennis Austria Gesamtrangliste.

(3). Ausfall von Spielern

1. Vor Beginn der Qualifikation:

Fallen Spieler des Hauptbewerbes vor Beginn der Qualifikation aus, so werden sie durch Spieler aus der Qualifikation oder durch "nur für den Hauptbewerb" genannte Spieler ersetzt – und zwar in der Reihenfolge ihrer Ranglistenplatzierung. Die Qualifikation gilt als begonnen, sobald der erste Aufschlag im ersten Spiel der Qualifikation erfolgt.

2. Nach Beginn der Qualifikation:

Nach Beginn der Qualifikation im Hauptbewerb auftretende Leerplätze können nur durch Lucky Losers oder Qualifikanten aufgefüllt werden.

3. Fallen bei den Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Hallenmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften outdoor und indoor vor der Auslosung des Hauptbewerbes ein oder mehrere Spieler aus, so können Nachnennungen unabhängig vom Nennungsschluss vom ÖTV-Delegierten akzeptiert werden, wenn deren Ranglistenplatz kleiner ist als der Cut-off des Teilnehmerfeldes des Hauptbewerbes.

(4) Ausfall von gesetzten Spielern:

Fällt ein gesetzter Spieler vor Beginn des Bewerbes aus, so bleibt die Auslosung bestehen. Fallen zwei oder mehr gesetzte Spieler vor diesem Beginn aus, so kann der

Turnierleiter mit dem Oberschiedsrichter wählen, entweder die Auslosung zu belassen oder sie hinsichtlich der gesetzten Spieler neu durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Neuauslosung der zu setzenden Spieler ab jenem Nummernpaar, in dem ein gesetzter Spieler ausgefallen ist. Die Auslosung der nicht gesetzten Spieler wird dadurch nicht geändert

Die Auslosung der Qualifikanten bleibt hiervon unberührt.

(5) Auslosung vor Beendigung der Qualifikation:

Wird der Hauptbewerb vor Beendigung der Qualifikation ausgelost, so sind für die Qualifikanten Rasterplätze freizuhalten. Erst nach Beendigung der Qualifikation sind die Qualifikanten sowie allfällige Lucky Losers in die freien Rasterplätze zu losen.

(6) Veröffentlichung:

1. Das Ergebnis der Auslosung ist gut ersichtlich vor Turnierbeginn durch Anschlag bekannt zu geben.
2. Unmittelbar nach der Auslosung sind die Turnierraster **online freizuschalten**.

§ 45 QUALIFIKATION: AUSLOSUNG, SETZEN

(1) Auslosung:

1. Die Auslosung mit Qualifikanten ist gestattet, wenn in der Ausschreibung darauf hingewiesen wurde.
2. Aus der Qualifikation können sich bei einem Raster bis 16 vier Spieler, bei einem Raster über 16 vier oder acht Qualifikanten für den Hauptbewerb qualifizieren.

(2) Setzen:

1. Sektionen und gesetzte Spieler:

Der Qualifikationsraster wird in Sektionen geteilt. Der Gewinner einer Sektion erhält einen Platz im Hauptbewerb. Die Anzahl der Sektionen richtet sich nach der Anzahl der benötigten Qualifikanten.

2. Durchführung der Setzung:

In jeder Sektion gibt es auf der ersten und letzten Rasterlinie einen Gesetzten.

Der erstzusetzende Spieler wird auf die erste Rasterlinie der 1. Sektion, der zweitzusetzende auf die erste Rasterlinie der 2. Sektion platziert usw., bis alle Sektionen einen gesetzten Spieler auf ihrer Rasterlinie haben. Um die Platzierung der weiteren zu setzenden Spieler zu bestimmen, werden diese von oben nach unten auf die letzte Rasterlinie pro Sektion gelost. Die übrigen Spieler werden der Reihe nach von oben nach unten in die verbleibenden Rasterlinien gelost.

3. Bei den österreichischen Staats- und Hallenmeisterschaften (§ 28) können bei 4 Qualifikanten, bei einem Raster über 32 in jeder Sektion 4 Gesetzte aufscheinen.

	Rasterlinie
Nummer 1	1
Nummer 2	17
Nummer 3	33
Nummer 4	49

Nummer 5 – 8	
Erstgezogener	16
Zweitgezogener	32
Drittgezogener	48
Viertgezogener	64
Nummer 9 – 16	
Erstgezogener	8
Zweitgezogener	9
Drittgezogener	24
Viertgezogener	25
Fünftgezogener	40
Sechstgezogener	41
Siebtgezogener	56
Achtgezogener	57

4. Freilose (Byes):

Treten in der Qualifikation Rasten auf, so sind diese wie in § 44 Abs.1 Z.4 lit. b zu verteilen.

5. Das Setzen in der Qualifikation erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 2 Z. 2 oder 5.

6. Veröffentlichung

§ 44 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 46 SPIELPLAN

- (1) Der Spielplan ist jeweils für den kommenden Tag noch am Vorabend so bekanntzumachen, dass er allen Spielern leicht zugänglich ist. Jeder Spieler hat sich selbst zu informieren, wann sein nächstes Spiel angesetzt ist.
- (2) Eine Änderung des Spielplanes ist in Ausnahmefällen im Interesse des reibungslosen Turnierablaufes zulässig. Die betroffenen Spieler sind von der Änderung rechtzeitig zu verständigen.

V. Bestimmungen für Mannschaftsbewerbe

§ 47 BETREUUNG

- (1) Nur ein Betreuer darf für den Spieler (die Spieler im Doppel) je Partei neben dem Schiedsrichterstuhl Platz nehmen.
- (2) Ein Spieler darf sich nur während des Seitenwechsels und der Satzpause mit dem Betreuer besprechen.

§ 48 ANWENDUNG DER VERHALTENSREGELN

- (1) Auf Betreuer:

Verstöße gegen hör- und sichtbare Obszönitäten, Beschimpfungen von Gegnern, Zuschauern und Offiziellen sowie unsportliches Verhalten werden vom Oberschiedsrichter nach den Verhaltensregeln geahndet. Die Strafen werden an dem Spieler vollzogen, dessen Betreuer die Vergehen begangen hat.

- (2) Auf Zuschauer:

1. Zuschauer, die sich dermaßen verhalten, dass das Spiel unterbrochen werden muss, sind vom Oberschiedsrichter zunächst zu Ruhe zu ermahnen. Nützt dies nichts, so sind die Strafen an dem Spieler zu vollziehen, dessen Anhänger die Unterbrechung herbeiführen.
2. Der Oberschiedsrichter kann den Ordnerdienst des Platzvereines auffordern, den Platz räumen zu lassen.

- (3) Disqualifikation eines Spielers:

Eine Disqualifikation gilt für alle Wettspiele dieser Begegnung.

§ 49 SPIELBERECHTIGUNG

- (1) Die Spielberechtigung im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnittes betrifft nur Mannschaftsbewerbe.

- (2)

1. Sie erfasst im allgemeinen nur Spieler mit österr. Staatsbürgerschaft. Diesen sind Spieler mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft gleichgestellt, die nachweisen können, dass sie ihren ordentlichen Wohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt am 1. Jänner des Jahres, in dem der Mannschaftsbewerb beginnt, mindestens 3 Jahre im Inland innehaben.

Der Nachweis des Lebensmittelpunktes kann mittels Studien- oder Schulbesuchsbestätigung, Steuererklärungen oder Sozialversicherungsnachweis der zuständigen Krankenkasse erbracht werden.

2. Das Ansuchen zur Genehmigung für die Gleichstellung von Nicht-EU-Staatsbürgern ist für Staatsligaspieler an den ÖTV-Wettspielausschuss und bei allen anderen Spielern an den Landes-Wettspielausschuss zu richten. Die Genehmigung durch den Landesverband gilt auch bei einem Aufstieg in die Bundesliga und muss nicht zusätzlich vom ÖTV-WA bestätigt werden.
3. Alle SpielerInnen, welche vom ÖTV-WA oder vom zuständigen LV-Wettspielausschuss eine Gleichstellung (siehe § 49 (2) Pkt. 1 und 2) erhalten haben, behalten diese, ohne weiteren Nachweis auf Lebenszeit. Die generelle Genehmigung erfolgt für die Bundesliga durch den ÖTV-WA und für den Bereich ab Landesliga durch den zuständigen Landesverband.
4. In der Mannschaftsmeisterschaft sind EU-Staatsbürger den Österreichern gleichgestellt und unterliegen keinen Ausländerbeschränkungen. Quotenregelung bezüglich EU-Staatsbürgern

- werden in der Bundesliga aller Altersklasse vom ÖTV-WA, und für die Landesmannschaftsmeisterschaften vom zuständigen LV-Wettspielausschuss festgelegt.
5. Für alle Nicht-EU-Staatsbürger kann für die Bundesliga der ÖTV-WO und für die Bereiche ab Landesliga der zuständige LV-Wettspielausschuss eine Quotenregelung festlegen.
 6. An der Mannschaftsmeisterschaft sind nur jene Spieler spielberechtigt, die eine gültige ÖTV-Lizenzkarte haben.
 7. **SpielerInnen dürfen österreichweit bei einem zweiten Verein Mannschaftsmeisterschaft spielen, allerdings darf diese SpielerIn beim zweiten Verein weder in der gleichen Altersklasse, noch in einer zweiten Bundesligamannschaft genannt werden.**
Ob auch ein antreten für zwei Vereine in den Landesligen im gleichen Bundesland zulässig ist, entscheidet generell der zuständige Landesverband.
 8. Ob ein Spieler einer Mannschaftsmeisterschaft in mehreren Staaten teilnehmen kann, wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen für den Bereich Bundesliga vom ÖTV-Wettspielausschuss, für die Landesmannschafts-Meisterschaften vom zuständigen LV-Wettspielausschusses festgelegt.
 9. Die Spielberechtigung für einen Verein entsteht durch erstes Antreten als Mannschaftsmitglied.

VI ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN

§ 50 ABMELDUNG

- (1) Wer die Absicht hat, sich von seinem Stammverein als Mannschaftsspieler oder als Gast-Mannschaftsspieler (Senioren, Jugend) abzumelden, muss dies dem Verein und dem LV in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober (Abmeldezeitraum) eingeschrieben bekanntgeben.
- (2) Eine fristgerechte Abmeldung bewirkt, dass die Spielberechtigung für den Stammverein erloschen ist. Sie lebt wieder auf bei einer Rückmeldung oder Wiederantreten (§ 49).
- (3) Nach erfolgter, fristgerechter Abmeldung ist der Spieler unter den Bedingungen des § 49 ab sofort für einen anderen österreichischen Verein spielberechtigt.
- (4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der ÖTV auf zwischen Spielern und Vereinen getroffene Vereinbarungen keinen Einfluss nimmt.

Streitigkeiten aus zwischen Spielern und Vereinen geschlossenen Vereinbarungen sind auf dem ordentlichen Rechtsweg auszutragen.

§ 51 FREIGABE

- (1) Die Freigabe kann nur abgelehnt werden, wenn die Abmeldung nicht innerhalb des Abmeldezeitraums (§ 50 Abs. 1) erfolgte. In diesem Fall hat der Verein die Freigabeverweigerung dem Spieler innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Abmeldung bekanntzugeben.
- (2) Im Einvernehmen mit seinem Verein, kann sich ein Spieler auch außerhalb des Abmeldezeitraumes (§ 50 Abs. 1) als Spieler abmelden.

§ 52 EINSPRUCH, BERUFUNG

- (1) Dem Spieler steht das Recht des Einspruches zu, wenn der Verein die Freigabe ablehnt.
- (2) Einspruch – Entscheidung des LV:
 1. Der Einspruch ist beim zuständigen LV binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes unter Anschluss der erforderlichen Beweismittel einzubringen.
 2. Der LV hat seine Entscheidung möglichst innerhalb von drei Wochen zu treffen und sie dem Einschreiter und dem Verein eingeschrieben zuzustellen.
- (3) Berufung – Entscheidung des ÖTV:
 1. Gegen die Entscheidung des LV steht dem Spieler und dem Verein das Recht der Berufung zu. Diese ist eingehend zu begründen und unter Anschluss von Beweismitteln binnen zwei Wochen nach Erhalt der Einspruchsentscheidung beim LV einzubringen, der sie unverzüglich mit den erforderlichen Unterlagen dem ÖTV zu übermitteln hat. Fehlende Unterlagen sind aber vorher anzufordern.
 2. Der ÖTV-Berufungssenat, bestehend aus dem ÖTV-Disziplinarreferenten und weiteren zwei Personen seiner Wahl aus der vom ÖTV-Präsidium genehmigten Liste, hat möglichst innerhalb von drei Woche über die Berufung zu entscheiden.
- (4) Rechtsmittelgebühr:

Bei Einbringung des Einspruchs durch den Spieler ist an den LV eine Gebühr von € 73,– zu bezahlen. Bei Einbringung einer Berufung ist an den ÖTV eine Gebühr von € 73,– zu zahlen. Die Gebühr wird dann rückerstattet, wenn der Einspruch oder die Berufung Erfolg hatte.

§ 53 SPIELERVERTRÄGE

- (1) Spielerverträge haben keinen Einfluss auf die Spielberechtigung.
- (2) Finanzielle Forderungen können im Zivilrechtsweg eingefordert werden.

VII. Antidopingbestimmungen

§ 54 RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Für den Fachverband, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 **in der jeweils gültigen Fassung. Die Kenntnis der jeweils gültigen Fassung der oben genannten Bestimmungen ist bei oben genannten Personen Voraussetzung.**
- (2) **Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingbestimmungen des Fachverbandes in ihre Satzung (Statuten) aufzunehmen.**
- (3) **Die Landesverbände haben überdies ihre Mitglieder, sowie Turnierveranstalter zu verpflichten, dass sie die Anti-Dopingbestimmungen des Fachverbandes in ihre Statuten und in offizielle Turnierausschreibungen aufnehmen, damit sichergestellt ist, dass die AthletInnen über die jeweils gültigen Bestimmungen informiert sind.**
- (4) **„Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidung der Österreichischen Anti Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelung gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.“**

VIII. Schlussbestimmungen

§ 55 ENTSCHEIDUNG IN STREITFRAGEN

- (1) Für alle sich aus der WO ergebenden Streitfragen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Es entscheiden die in der WO vorgesehenen Einzelpersonen oder Institutionen (Ausschüsse, Verbände) endgültig.
- (2) Bei Mannschaftsbewerben entscheiden die in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Organe.
- (3) Über außerhalb der genannten Verfahren auftretende Streit- und Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der vorliegenden WO entscheidet der ÖTV-Wettspielausschuss in 1. Instanz und im Falle eines Rechtsmittels der ÖTV-Berufungssenat.

§ 56 FRISTEN

Sämtliche Fristen sind gewahrt, wenn das Schriftstück am letzten Tag der Frist zur Post gegeben wird (Poststempel), gerechnet vom Tage der Zustellung des eine Frist auslösenden Schreibens oder des ungenützten Ablaufes einer Frist.

§ 57 SUSPENDIERUNG UND BESTRAFUNG

- (1) Der zuständige Wettspielausschuss hat das Recht, bei Verstößen gegen die WO durch entsprechende Maßnahmen die gewollte Ordnung wiederherzustellen und den Zuwiderhandelnden bis zum Abschluss eines Disziplinarverfahrens oder sonst eines nach der WO des ÖTV vorgesehenen Verfahrens zu suspendieren.

Mit der Suspendierung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

- (2) Über Antrag des (der) Betroffenen trifft der Präsident des ÖTV - bzw. das vom betreffenden Landesverband berufene Organ - über die Suspendierung eine endgültige Entscheidung

§ 58 REGRESS BEI DOPINGFÄLLEN:

Das Präsidium des ÖTV ist berechtigt, bei Dopingsündern Regress zu nehmen.

§ 59 BEGNADIGUNGEN:

- (1) Über die nach der WO oder Durchführungsbestimmungen des ÖTV verhängten Strafe, steht das Begnadigungsrecht dem Präsidenten des ÖTV zu.
- (2) In Dopingfällen entscheidet das Präsidium des ÖTV über einen Begnadigungsantrag.

§ 60 INKRAFTTRETEN:

- (1) Diese Wettspielordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.
 1. Für die Gesamtdauer einer Frist des bisherigen Rechtes, die am 1. Jänner 2002 noch nicht abgelaufen ist, gelten die Vorschriften des neuen Rechtes.
 2. Zivilrechtliche Ansprüche aus Spielerverträgen bleiben unberührt.
- (2) Redigierungen gelten ab dem bekannt gegebenen Zeitpunkt.

STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abbrechen, Abbruch von Spielen	§ 13
Abführen von Geldstrafen	§ 26
Ablehnungsgründe für Freigabe	§§ 51, 52
Ablösen eines Offiziellen/Richters	§§ 12, 13, 14
Abmeldezeitraum	§ 50
Abmeldung	§ 50
Abzug vom Preisgeld	§ 41
Allgemeine Bestimmungen	§ 1
Allgemeine Richterbestimmungen	§§ 12–18
Allgemeine Turnierbestimmungen	§§ 33–36
Alternates	§ 43
Alternates-Liste	§ 36
Altersgruppe(n), -klasse(n)	§§ 5, 11, 29, 40, 44
Andere nationale Veranstaltungen	§ 32
Andere internationale Veranstaltungen	§ 31
Anlage	§ 2
Anmeldeformular	§ 21
Anmeldung eines Spielers (Verein)	§ 49
Anmeldung von Veranstaltungen	§§ 21, 22
beim ÖTV	§ 21
beim LV	§ 21
nicht erforderlich	§ 21
Anmeldungstermin	§ 21
Ansagen Schiedsrichter	§ 14
Antidopingbestimmungen	§ 54
Anwendungsbereich	
der WO	§§ 1, 2, 3, 37
der Verhaltensregeln bei Mannschaftsbewerben	§ 48
auf Betreuer	§ 48
auf Zuschauer	§ 48
Anzeige	§ 39
ärztlicher Nachweis	§§ 40, 43
ATP	§§ 44, 48, 49
Attest	§ 43
Aufenthalt	§§ 22, 28
Auflagen	§ 43
Aufruf	§§ 36, 43
Aufwärmzeit	§ 14
Ausfall	
von Bewerbungen	§ 33
von Spielern	§§ 43, 44
Ausländer (siehe nicht-österreichische Staatsbürger)	
Auslosung	§§ 13, 35, 36, 37, 43, 44, 45
Zeitpunkt	§§ 37, 43
Ausschluß von Teilnehmern	§ 54
(siehe auch Disqualifikation)	§ 4
Ausschreibung	§§ 4, 7, 24, 26, 32, 37, 41, 45
Inhalt	§ 37
Austausch von Offiziellen	§ 13

B

Ball unspielbar oder verloren	§ 7
Ball, Bälle	§§ 7, 14
Ballabdruck	§§ 14, 15

Ballkinder	§ 18
Ballmarke	§ 7, 37
Ballverlust	§ 7
Ballwechsel	§ 7, 14
Begnadigung	§ 59
Bekleidung	§§ 13, 14
Ballkinder	§ 18
Linienrichter	§ 15
Spieler	§§ 13, 14
Beleuchtung	§ 13
Berichte	§ 26
Berufung	§ 52
Berufungsirgendwas	§ 32
Beschwerde	§ 54
Besondere Turnierbestimmungen	§§ 37–46
Bestimmungen	
vorrangige internationale	§ 1
technische Einrichtungen	§ 6f
Begnadigung	§ 72
Betreuer, Betreuung	§ 47, 48
Beweismittel	§ 52
Bewerbung, Bewerber	§§ 20, 27, 28
um Vergabe	§ 32
Bezirksmeisterschaften	§ 32
BMGSK	§ 54
Breitensport	§§ 1, 2, 3, 19, 26, 31
BSO	§ 54
Bye (Freilos)	§§ 44, 45

C

Center Court	§ 35
Cut-off	§ 49

D

Dauer von Turnieren	§ 33
Delegierter des ÖTV	§§ 27, 28, 29, 34, 35, 36, 44
Direkt akzeptierte Spieler	§ 43
Disqualifikation von Spielern,	
disqualifiziert	§§ 4, 13, 14, 43, 48, 54
für alle Wettspieler	§ 48
Disziplinarordnung	§§ 2, 4, 39
Disziplinarstrafe	§ 39
Disziplinarverfahren	§ 57
Doping	§§ 54, 58
Antidopingbestimmungen	§ 54
Begnadigung	§ 59
Mittel	§ 54
Kontrollen	§§ 37, 54
Kosten	§ 54
Österr. Anti-Doping-Comité (ÖADC)	§ 54
Proben	§ 54
Regress	§ 54, 58
Sanktionen	§ 54
Sperre	§ 54
Strafen	§ 54
Doppel	§ 7
Bewerbe	§§ 38, 44
Spielnennung	§ 37

Doppelnennung (bei Turnieren).....	§ 39
Dotation	§ 41
Durchführung von Veranstaltungen §§ 7, 19, 20, 26, 27, 28, 29, 33, 55, 59	
Durchführungsbestimmungen	§§ 7, 13, 30, 32

E

Einrichtungen Tennisplatz	§ 15
Einspruch	§§ 52, 54
Eintritt(sgeld)	§ 42
Einzel	§ 7
Erkrankung	§ 40
Ermächtigung.....	§ 14
Ersatz von Bällen	§ 7
Ersatztermin.....	§ 20
ETA.....	§ 43
EU-Ausländer	§ 49

F

Förderungen	§ 54
Fortführung, Spiel	§ 13
Freigabe.....	§§ 51, 52
durch Verein	§ 51
durch LV	§ 51
Ablehnungsgründe	§ 51
Freigabeverweigerung	§ 51
Freilos (Bye)	§§ 44, 45
Freiplätze	§ 37
Fristen	§§ 11, 21, 24, 39, 40, 41, 43, 44, 50, 51, 52, 54, 56
Berufung, Einspruch (Übertritt)	§ 52
Beschwerde	§ 54
Fußfehler	§ 17
Funktionär	§ 54

G

Geldpreise	§ 41
Geldstrafe	§§ 4, 12, 26, 36, 39
Abführen	§ 26
Abzug	§ 39
Inkasso	§§ 26, 36
Geltungsbereich der WO	§§ 1
Genehmigung von Veranstaltungen, §§ 2, 4, 7, 12, 19, 26, 33, 34, 37, 38	
Genehmigungspflichtige Veranstaltungen	§§ 2, 22
Grundlinienrichter	§ 17

H

Halle	
Hallenbewerbe	§ 33
Hallenmeisterschaften	§§ 7, 13, 27, 28
Hallenplätze	§§ 28, 37
Handzeichen	§ 15
Hauptbewerb	§§ 7, 27, 33, 36, 39, 43, 44, 45
nur für den HB genannte Spieler	§§ 38, 43, 44
Heimmannschaft.....	§ 7
Hilfskräfte	§ 18
Homepage des ÖTV	§§ 24, 25

I

Inkasso von Geldstrafen	§§ 26, 36
Inkrafttreten der WO	§ 60
Internationale	
Bestimmungen, andere	§ 1
Hallenmeisterschaften von Österreich	§ 27
Meisterschaften von Österreich	§ 27
Turniere	§ 31
Veranstaltungen/Wettkämpfe	§§ 31, 32, 42
ITF	§§ 4, 7, 27, 31, 33, 37, 43

J

Jugend(liche)	§§ 5, 38
Einzelmeisterschaften	§ 29
Mannschaftsmeisterschaften	§ 30
Ranglisten(-system)	§ 39
Spielbeginn	§ 11

K

Kategorie-Turniere (Turnierkategorien)	§§ 7, 13, 14, 37, 40
Klare Fehlentscheidung	§ 14
Kleidungswechsel	§§ 13, 14
Klubwettkämpfe	§§ 31, 32
Kontrolle	
des ÖTV	§§ 1, 4, 7, 19, 33
eines ausländischen Verbandes	§ 4
Korrektur Fehlentscheidung	§§ 13, 14
Kosten	§§ 34, 54
Krankheit	§ 54

L

Länderkämpfe	§ 31
Landesmeisterschaften	§ 32
Landesliga	§ 30
Landesverband	§§ 2, 7, 19, 20, 21, 22, 26, 30, 32, 38, 42, 52
Anmeldung von Veranstaltungen	§ 21
Durchführung von Veranstaltungen	§§ 19, 20
Einspruch, Berufung	§ 52
Entscheidung durch	§ 52
Genehmigung von Veranstaltungen	§§ 7, 19, 21, 22
Vergabe von Veranstaltungen	§§ 19, 20
Landeswettspielausschuss	§ 49
Lebensjahr	§ 5
Linienrichter	§§ 12, 13, 14, 15, 17
besondere Aufgaben	§ 15
Kleidung	§ 15
Liste	§ 26
Lizenz	§ 4
Karte	§§ 4, 49
Nummer	§ 38
Los(en)	§§ 43, 44
Lucky Loser	§§ 43, 44
Lucky-Loser-Liste	§§ 13, 43

M

Mannschaftsmeisterschaften	
bewerbe	§§ 7, 13, 14, 32, 43, 47, 48, 49
Masters(-turnier)	§ 28
Maximalspielverpflichtung	§ 33
Meisterschaften	§§ 26, 32
Mindestzahl	
Bälle	§ 7
Mitglied(er)	
ordentliche	§ 2
außerordentliche	§ 2
Mittellinienrichter	§ 17

N

Nachnennungen	§§ 35, 44
Nationale Veranstaltungen – andere	§ 35
Nationalität	§§ 26, 44
Nenngeld	§ 37, 40
Nennungen	§§ 26, 37, 39, 43, 44
Definition	§ 38
Hauptbewerb	§§ 38, 43, 44
Zurückziehung	§ 39
Nennung für zwei Turniere in einer Woche	§ 39
gleiche Beginnzeit	§ 39
verschiedene Beginnzeit	§ 39
Nennungsschluss	§§ 26, 37, 38, 40, 43
Netzrichter	§§ 12, 13, 14, 15, 16
besondere Aufgaben	§ 15
Kleidung	§§ 15, 16
Nicht-österreichische Spieler	§§ 26, 38, 44, 49
Auslosung, Setzen	§ 44
ATP-Entry List	§ 43, 44
EU-Ausländer	§ 39
Gleichstellung	§ 49

O

Oberschiedsrichter	§§ 9, 12, 13, 14, 17, 26, 28, 29, 35, 36, 37, 41, 42, 44, 48
Aufgaben	§ 13
Auslosung (öffentlich)	§§ 13, 44
bei Kategorie-Turnieren	§ 13
Stellvertreter	§ 13
bei Mannschaftsbewerben	§ 48
ÖADC	§ 54
Obszönitäten – hörbare und sichtbare	§ 48
Öffentliche Auslosung	§§ 13, 44
Offizielle Auslosung	§ 48
ÖOC	§ 54
Ordnerdienst	§ 48
Organisationskomité	§ 27
Ortsmeisterschaften	§ 32
Österreichische Hallenmeisterschaften	§§ 9, 28, 44, 45
Österreichische Mannschaftsmeisterschaften	§ 29
Österreichische Meisterschaften	§ 29, 37, 54
Österreichische Hallenmeisterschaften	§ 29
Jugend	§ 29
Senioren	§ 29

Österreichische Staatsmeisterschaften	§§ 7, 13, 28, 37, 44, 45, 54
ÖTS/ÖTV-Lehrreferat	§ 26
ÖTV-Berichte	§ 13
ÖTV-Berufungssenat	§§ 52, 55
ÖTV-Delegierter	§§ 27, 28, 29, 34, 35, 36, 44
ÖTV-Disziplinarreferent, -referat	§§ 39, 40
ÖTV-Jugendranglistenmodus (siehe Tennis Austria Rangliste)	
ÖTV-Jugendreferat	§ 39
ÖTV-Lehrreferat/ÖTS	§ 26
ÖTV-Lizenz	§§ 26, 33, 49
Karte	§§ 2, 3, 4
ÖTV-Meisterschaften	§§ 26, 35, 36, 37, 40
ÖTV-Poolwerbung	§ 61
ÖTV-Präsidium	§§ 7, 12, 40, 41, 52, 54, 59
ÖTV-Ranglistenmasters	§§ 7, 28
ÖTV-Ranglistenreferat	§ 25, 43
ÖTV-Schiedsrichterreferat	§§ 8, 28, 29
ÖTV-Seniorenranglistenmodus (siehe Tennis Austria Rangliste)	
ÖTV-Rangliste (siehe Tennis Austria Rangliste)	
ÖTV-Ranglistenturnier	§ 23
ÖTV-Turnierabgabe	§ 41
ÖTV-Turnierraster	§ 13
ÖTV-Turnierreferat	§§ 28, 33, 34, 36, 40, 41
ÖTV-Wettspielausschuß	§ 49
Staatsliga	§ 30

P

Pause	§§ 13, 14
Kleidungswechsel	§§ 13, 14
Pflichten	
Tennisspieler	§ 4
Veranstalter	§ 26
Verbandsmitglied	§ 2
Präsident / ÖTV	§§ 57, 59
Präsidium / ÖTV	§§ 7, 12, 58, 59
Preise	§§ 37, 41
Dotation	§§ 23, 41
Preisgeld	§§ 20, 37, 41
Preisverteilung	§ 41
Protected Ranking	§ 43
Protest eines Spielers	§ 14
Punktesystem	§ 23
Punkte	§ 39

Q

Qualifikant	§§ 33, 37, 43, 44, 45
Qualifikation(sbewerb)	§§ 7, 13, 27, 33, 36, 37, 43, 44, 45
Auslosung	§ 44, 45
Bälle	§ 7
Freilos	§ 44, 45
Raster	§§ 33, 45
Runde	§ 43
Setzen	§ 45

R

Rahmenbewerbe	§ 27
Rangliste	§§ 23, 25, 29, 44
Ranglistenplatzierung	§ 43, 44
Ranglistenpunkte	§§ 4, 39
Ranglistensystem	§§ 25, 41
Ranking.....	§ 26
Raster(platz)	§§ 36, 38, 43, 44, 45
Rastergröße bei ÖTV-Turnieren	§§ 33, 37
Räumung des Platzes.....	§ 48
Rechte	
Spieler	§ 4
Veranstalter	§ 26
Rechtsmittel	
Einspruch, Berufung	§ 52
Gebühr	§ 52
Rechtsweg	§§ 50, 52, 55
Referenten/ÖTV, Landesverbände	§ 42
Regelfragen	§§ 13, 14
Reihung	§ 43
Repräsentativveranstaltungen	§ 31
Richterbestimmungen, allgemein	§ 12
Richterstühle	§§ 6, 16, 61
Richtlinien	§ 54
Round-Robin-System	§ 33

S

Sachpreise	§ 41
Sanktionen.....	§ 4
Satzanzahl	§ 9
Satzung(en)	§ 2
Schaukämpfe	§ 31
Schiedsrichter	§§ 12, 13, 14, 15, 28
Ablöse.....	§§ 13, 14
besondere Aufgaben	§ 14
besondere Bestimmungen bei Mannschaftsbewerben	§ 47f
Qualifikation	§ 15
Rufe	§ 14
Stuhl	§ 48
Schiedsrichterablöse	§ 13
Schlußbestimmungen	§ 55f
Seitenlinienrichter	§ 17
Seitenwechsel	§§ 14, 47
Sektionen	§ 45
Senioren / Seniorinnen	§ 5, 25, 29, 30, 38
Mannschaftsmeisterschaften	§ 29
Rangliste	§ 44
Ranglistenturniere	§§ 13, 33, 44
Setzen.....	§§ 43-45
Durchführung	§ 44
Kriterien	§ 44
Nationale Turniere	§ 44
Österreichische Staats- und Hallenmeisterschaften	§ 44
Qualifikation	§ 45
Turniere mit ausländischer Beteiligung	§ 44
Siegerehrung (siehe auch Preisverteilung)	§ 39
Sondergenehmigung	§§ 27, 28, 31

Sperre, gesperrt	§§ 26, 38, 54
Spielbeginn	§§ 13, 37
bei Jugendlichen	§ 11
Spielberechtigung	§§ 33, 49, 50, 53
Spielbereit(schaft)	§§ 13, 14, 43
Spieler	§§ 3, 4, 12, 15, 49
Abmeldung bei Verein	§ 49
Ausfall von	§§ 43, 44
Begriff	§ 3
direkt akzeptierte	§ 43
nur für den Hauptbewerb genannte	§§ 38, 43
Rechte und Pflichten	§ 4
Spielerverträge	§§ 53, 60
Spielfeld	§§ 6, 14
Spielplan	§§ 36, 46
Spielplanänderung	§ 46
Spielregeln	§ 8–11
Sportverband	§ 54
Staatsbürgerschaft	§§ 28, 49
Staatszugehörigkeit	§ 38
Staatsliga	§§ 30, 49
Stammverein	§ 50
Städtewettkämpfe	§§ 31, 32
Stadtmeisterschaften	§ 32
Status	§ 26
Stichtag	§ 5
Strafen	§§ 7, 13, 48, 54, 59
Strafverifizierung, strafverifiziert	§ 7, 54
Streitfragen	§ 55
Streitigkeiten (zwischen Spieler und Verein)	§§ 50–53
Suspendierung, suspendiert	§§ 29, 43, 70

T

Tatsachenentscheidung	§ 14
Technische Einrichtungen	§§ 6f
Teilnahme an verschiedenen Mannschaftsbewerben im Inland	§ 49
Teilnehmerzahl	§ 5
Tennis Austria Rangliste	§§ 23, 38, 43, 44
Tennisplatz	§§ 6, 13
Tennis-Pool	§ 40
Tennisregeln	§§ 6, 8, 12, 13, 14, 35, 37
Tennisverein	§ 3
Tie-Break-System	§§ 9, 10
Toilettenpause	§§ 13, 14
Turniere (andere Veranstaltungen)	§§ 19ff, 26, 32, 41, 43
allgemeine Bestimmungen	§ 33
besondere Bestimmungen	§§ 37f
Turnierabgabe	§ 41
Turnierablauf	§ 33
Turnieranmeldung	§§ 20, 21
Anmeldeformular	§ 20
Turnierbestimmungen	§§ 33ff
Turnierdauer	§ 33
Turnierkalender	§§ 24, 37
Turnierkategorien (Kategorie–Turniere)	§§ 7, 13, 20, 23
Turnierleiter/ -leitung	§§ 9, 13, 17, 20, 26, 27, 28, 35, 36, 37, 44

besondere Aufgaben	§ 36
Turnierraster	§§ 26, 33, 36, 44
Turnierveranstalter	§ 33, 37, 38

U

Übertrittsbestimmungen	§§ 50f
Umkleidezeit	§§ 13, 14
Unsportliches Verhalten	§ 48
Unterbrechen, Unterbrechnung	
bei Verletzung	§ 13
eines Spiels	§§ 13, 14, 48
Urinabgabe	§ 54

V

Veranstalter	§§ 7, 26, 27, 28, 31, 33, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43
besondere Rechte und Pflichten	§ 26
Veranstaltung(en), veranstaltet	§§ 7, 13, 19-22, 28, 33, 36, 37
Gliederung	§§ 27-32
Internationale	§§ 27, 31, 32, 54
Verbandsmitglieder	§§ 2, 22, 32
Organe	§ 2
Verbandsschiedsrichter	§ 14
Verein	§§ 2, 36, 49, 50, 51, 52
Vereinbarungen	§ 50
Vereinsmeisterschaften	§ 32
Vereinswechsel (siehe Übertrittsbestimmungen)	§§ 50f
Vergabe von Veranstaltungen (vergeben)	§§ 7, 19, 20, 22, 27, 28, 29, 33
Verhaltensregeln, Verstöße gegen	§§ 4, 12, 13, 14, 41, 48
Vergehen	§ 48
bei Mannschaftsbewerben: Betreuer, Zuschauer	§ 48
Verlegung eines Spiels	§ 13
Verletzung	§§ 40, 43, 54
Veröffentlichung Auslosung	§§ 44, 45
Veröffentlichung Spielplan	§ 36
Verpflichtungen	§ 22
Verstöße gegen die Verhaltensregeln	§ 13
Verzögerungen bei Turnieren	§ 36
Vorstandsmitglieder/ÖTV, LV	§ 42

W

Wanderpreise	§ 41
Wechsel der Kleidung	§§ 13, 14
Werbegestaltung	§ 35
Wettspiel	§ 7
Wettspielordnung	§ 1, 2, 3, 37
Wild Card	§§ 26, 27, 37, 43
Definition	§ 43
Vergabe	§§ 26, 43
bei den internationalen Meisterschaften von Österreich	§ 27
Setzen	§ 43
Anzahl	§ 43
Witterung	§§ 13, 14
WTA	§ 43
WTA-Rangliste	§§ 43, 44

Z

Zahlungen

Gebühr.....	§ 52
Geldpreis	§ 41
Geldstrafe	§§ 7, 26, 36, 41
Nenngeld	§ 40
Zählblock	§ 14
Zivilrechtsweg	§ 53
Zivilrechtliche Ansprüche	§ 60
Zulassung von Bällen	§ 7
Zurückziehung von Nennungen	§ 39
Zuschauer	§§ 14, 42, 48